

21 - 919

Prüfungsbericht

Grundversorgung

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Post	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon	+43 2682 63066
E-Mail	post@blrh.at
Internet	http://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung Grundversorgung
Berichtszahl	LRH-320-17/83-2018
Berichtsveröffentlichung	April 2018
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Glossar	6
Vorlage an den Landtag	7
Darstellung der Prüfungsergebnisse	7
Zusammenfassung	8
Kenndatenfeld	9
Feststellungen.....	10
Grundlagen	14
Prüfungsergebnis	16
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	
1 Rechtsgrundlagen	16
2 Asylverfahren und Asylstatistik.....	19
ORGANISATION	
3 Zuständigkeiten	24
4 Aufbau- und Ablauforganisation.....	24
LEISTUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG	
5 Kostensätze.....	28
6 Unterbringung und Verpflegung.....	29
7 Betreuung und soziale Beratung	34
QUARTIERZUWEISUNG	
8 Kriterienkatalog, Genehmigungsvoraussetzungen	36
AUFSICHT UND QUALITÄTSKONTROLLE	
9 Planung und Durchführung	38
VERRECHNUNG UND FINANZIELLE ENTWICKLUNG	
10 Verrechnung.....	43
11 Budgetäre Zuständigkeiten	45
12 Voranschlag	46
13 Rechnungsabschluss.....	48
14 Ausgaben- und Einnahmenverteilung	49
Schlussbemerkungen	51

Anlagen	53
Anlage 1: Kostentragung	53
Anlage 2: Kostenhöchstsätze.....	54
Anlage 3: Quartiere nach Quartiergröße.....	55
Anlage 4: Verrechnung der Leistungen der Länder – Teil 1	56
Anlage 5: Verrechnung der Leistungen der Länder – Teil 2	57
Anlage 6: Verrechnung der Leistungen des Bundes.....	58
Anlage 7: Länderausgleich	59
Anlage 8: Ausgaben- und Einnahmenverteilung	60

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
LBetreuG	Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz
Bgld. LReg	Burgenländische Landesregierung
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BIS	Betreuungsinformationssystem
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
GVV	Grundversorgungsvereinbarung
idgF.	in der gültigen Fassung
IT	Informationstechnik/-technologie
KORAT	Koordinationsrat
LADir	Landesamtsdirektor
NGO	Non Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NVA	Nachtragsvoranschlag
RA	Rechnungsabschluss
SVQ	Selbstversorgungsquartier
TVQ	Teilversorgungsquartier
UMF	unbegleitete minderjährige Fremde
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VVQ	Vollversorgungsquartier

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Asylverfahren.....	19
Abbildung 2: Monatliche Asylanträge in Österreich im Mehrjahresvergleich	22
Abbildung 3: Jährliche Asylanträge in Österreich.....	22
Abbildung 4: Grundversorgte im Burgenland [per 01.01.]	23
Abbildung 5: Grundversorgte im Burgenland [Monats- und Jahresmittelwert].....	23
Abbildung 6: Personalressourcen in der Grundversorgung	26
Abbildung 7: Verteilung der Quartiere nach Quartiergröße.....	31
Abbildung 8: Verteilung der Quartiere bis 25 Personen	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl und Verteilung der Quartiere	30
Tabelle 2: Anzahl und Verteilung der organisierten Quartiere	30
Tabelle 3: Anzahl und Verteilung der Grundversorgten.....	30
Tabelle 4: Ausgaben für die Betreuung und soziale Beratung	34
Tabelle 5: Kontrollpläne	38
Tabelle 6: Budgetäre Zuständigkeiten	45
Tabelle 7: Gesamt-VA 2012 bis 2016	46
Tabelle 8: Rechnungsabschluss 2012 bis 2016.....	48

Glossar

Asylberechtigte sind Fremde, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde.

Asylwerber sind Fremde, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** ist eine Bundesbehörde, die unmittelbar dem Bundesminister für Inneres nachgeordnet ist. Die wesentlichen Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Das **Betreuungsinformationssystem (BIS)** ist eine IT-Plattform des Bundes und der Länder, in der alle Asylwerber, Leistungen und Maßnahmen erfasst werden.

Fremde sind nach § 2 Abs. 1 Z 20a Asylgesetz 2005 Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft.

Der **Koordinationsrat (KORAT)** besteht aus Vertretern des Bundes und der Länder. Er widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus der Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung oder anderen Anlassfällen ergeben.

Die **Quartierbeschaffung** umfasst die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur.

Subsidiär Schutzberechtigte sind Fremde, die nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte erfüllen. Den subsidiär Schutzberechtigten wird allerdings das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich gewährt, da die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten eine ernsthafte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit mit sich bringen würde.

Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene flüchten.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert (z.B. Rechtliche Rahmenbedingungen, Organisation). Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002 idGF.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Vollziehung der Grundversorgung in den Jahren 2012 bis 2016. Ziel der Grundversorgung ist die vorübergehende Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich. Dazu zählen insbesondere die Unterbringung, Verpflegung und Krankenversicherung.

(2) Die sogenannte Flüchtlingskrise 2015 hatte wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der grundversorgten Personen im Burgenland. Diese stieg im Zeitraum 2012 bis 2016 von durchschnittlich 579 auf 2.795 Personen.

Diese Entwicklung fand auch in den Ausgaben des Landes Burgenland Niederschlag. Von 2012 bis 2016 verausgabte das Land Burgenland für die Grundversorgung rund 58,33 Mio. EUR. Abzüglich der Einnahmen des Bundes betragen die Nettoausgaben rund 30,21 Mio. EUR. Gegenüber dem Jahr 2012 stiegen die Nettoausgaben im Jahr 2016 um rund 16,9 Mio. EUR und damit um mehr als das Zwölfwache.

(3) Die sogenannte Flüchtlingskrise stellte die zuständige Sozialabteilung des Landes Burgenland vor große Herausforderungen. Dies betraf vor allem die Quartierbeschaffung. Diesem Umstand Rechnung tragend, stockte das Land Burgenland das zuständige Referat personell von zwei auf sieben Bedienstete auf. Die Gesamtzahl der Quartiere stieg von 36 auf 307 verteilt auf 110 Orte bzw. Ortsteile. Der BLRH anerkannte in diesem Zusammenhang das Engagement der Bediensteten der Sozialabteilung bei der Quartierbeschaffung.

(4) Die gemäß Regierungsübereinkommen vom Juni 2015 angestrebte Unterbringung der Grundversorgten in kleinen Einheiten betrachtete der BLRH als erfüllt. Denn tatsächlich waren stichtagsabhängig zwischen rund 78 und rund 94 Prozent der Grundversorgten in Quartieren mit maximal 25 Personen untergebracht. Der überwiegende Anteil entfiel sogar auf Quartiere mit maximal zehn Personen.

(5) Der BLRH bemängelte jedoch das Fehlen schriftlicher Zielvorgaben und einer verbindlichen Strategie für die Quartierbeschaffung. Insbesondere konnte dem BLRH keine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte vorgelegt werden. Diese Aspekte sollten beispielsweise öffentliche Ordnung und Sicherheit, Planbarkeit und Verfügbarkeit von Quartierplätzen, Betreuung und soziale Beratung, Mindeststandards der Unterkünfte sowie Integration umfassen.

(6) Weiteres Verbesserungspotential erkannte der BLRH in der abteilungsinternen Ablauforganisation sowie Planung und Durchführung der Quartierkontrollen.

Kenndatenfeld

Grundversorgung im Burgenland					
Rechtsgrundlagen	Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 63/2004 idgF. Bgl. Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 idgF.				
Kostentragung	Bund und Länder				
Zuständige Abteilung	Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit				
Ausgaben und Einnahmen	2012	2013	2014	2015	2016
	[Mio. EUR]				
Ausgaben	4,35	6,43	8,23	11,59	27,73
Einnahmen	2,89	4,94	5,86	5,07	9,37
Nettoausgaben	1,46	1,49	2,37	6,52	18,36
Grundversorgte	2012	2013	2014	2015	2016
	[Jahresmittelwert]				
	579	684	829	1.547	2.795
Quartiere	2012	2013	2014	2015	2016
	[Anzahl per 31.12.]				
individuell	9	15	23	54	109
organisiert	24	26	39	148	188
UMF-Quartiere	3	4	4	9	10
Summe	36	45	66	211	307

Feststellungen

Organisation

Aufbau- und Ablauforganisation

(1) Die Sozialabteilung erstellte im Jahr 2017 ein Organisationshandbuch. Eine schriftliche Dokumentation der Ablauforganisation lag nicht vor. Insbesondere fehlte eine umfassende Darstellung der Arbeitsabläufe (Prozesse) in Verbindung mit der Grundversorgung. (siehe 4.2)

(2) Es lagen nicht für alle Bedienstete, welche im Überprüfungszeitraum in der Grundversorgung tätig waren, Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Zudem waren die vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgängig unterfertigt. (siehe 4.2)

Leistungen der Grundversorgung

Kostensätze

Eine nachvollziehbare Gesamtübersicht über die ausbezahlten Kostensätze war nicht vorhanden. (siehe 5.2)

Unterbringung und Verpflegung

(1) Der BLRH anerkannte das Engagement der Bediensteten der Sozialabteilung bei der Quartierbeschaffung. Die Anzahl der Quartiere stieg im Überprüfungszeitraum von 36 auf 307 Quartiere (rund 753 %). (siehe 6.2)

Für die Quartierbeschaffung lagen weder präzise schriftliche Zielvorgaben noch eine verbindliche Strategie vor. Insbesondere fehlte eine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte. Dazu zählten vor allem öffentliche Ordnung und Sicherheit, Plan- und Verfügbarkeit von Quartierplätzen, Betreuung und soziale Beratung, Mindeststandards der Unterkünfte sowie Integration. (siehe 6.2)

(2) Die Anzahl der Quartiere bis 25 Personen stieg von 28 auf 290 Quartiere an. Deren Anteil betrug zwischen rund 78 % und rund 94 %. Dafür war vor allem der Zuwachs an Fünf- bzw. Zehn-Personen-Quartieren von 15 auf 242 verantwortlich.

Die prozentuelle Entwicklung der übrigen Quartiere war gegenläufig. Insbesondere sank der Anteil der Quartiere über 25 Personen von rund 22 % auf rund 6 %.

Die gemäß Regierungsübereinkommen vom Juni 2015 angestrebte Unterbringung der Grundversorgten in kleinen Einheiten war nach Ansicht des BLRH somit erfüllt. (siehe 6.2)

(3) Der BLRH hob positiv hervor, dass die Bgld. Landesregierung im Oktober 2016 Vertragsstandards für die Quartierverträge beschloss. (siehe 6.2)

Betreuung und soziale Beratung

(1) Das Land Burgenland beauftragte ab dem Jahr 2011 eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit der Betreuung und sozialen Beratung der Grundversorgten. Vertragsgrundlage bildete die Betreuungsvereinbarung vom Feber 2011. Das Land Burgenland verausgabte dafür im überprüften Zeitraum rund 1,89 Mio. EUR. Im Jahr 2016 betragen die Ausgaben rund 0,89 Mio. EUR. (siehe 7.2)

(2) Bis Dezember 2017 fand keine Anpassung der Betreuungsvereinbarung an die geänderten Rahmenbedingungen statt (z.B. Betreuungsschlüssel, Anzahl der betreuten Personen).

Ferner hinterfragte der BLRH die Bezeichnung der Vertragsparteien als Förderungsgeber und Förderungsnehmer in der Betreuungsvereinbarung. Diese regelte inhaltlich keine Förderungen, sondern Dienstleistungen. (siehe 7.2)

Quartierzuweisung

Kriterienkatalog, Genehmigungsvoraussetzungen

Das Land Burgenland verfügte über einen Kriterienkatalog mit den Entscheidungskriterien für die Quartierzuweisung. Der BLRH sah darin eine wesentliche Voraussetzung für eine einheitliche Vorgehensweise erfüllt. Die Entscheidungskriterien waren im Kriterienkatalog allerdings nicht näher erläutert.

Ferner waren die Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung nicht verbindlich festgelegt. (siehe 8.2)

Aufsicht und Qualitätskontrolle

Planung und Durchführung

(1) Das Land Burgenland erstellte ab Dezember 2016 Kontrollpläne für die Quartiere und entwickelte diese auch weiter. Für die Planung der Quartierkontrollen bzw. Erstellung der Kontrollpläne bestanden allerdings keine schriftlichen Vorgaben und Richtlinien. (siehe 9.2)

(2) Der BLRH beurteilte die Führung und den Informationsgehalt der Kontrollliste über die durchgeführten Quartierkontrollen durch das Land Burgenland positiv. (siehe 9.2)

(3) Auf den Kontrollplänen waren die (planmäßige) Durchführung der Kontrollen und etwaige Abweichungen nicht vermerkt. Abstimmungen über Änderungen der Kontrollpläne erfolgten in erster Linie mündlich. (siehe 9.2)

(4) Das Land Burgenland erstellte im Oktober 2016 Checklisten für die Quartierkontrollen. Diese berücksichtigten die mit den Quartiergebern vereinbarten und die von der Flüchtlingsreferentenkonferenz im September 2014 beschlossenen Mindeststandards für die Unterbringung.

Mit Dezember 2017 waren nicht alle Quartiere im Burgenland anhand der Checklisten überprüft. Ausständig war die Kontrolle von 55 Quartieren. (siehe 9.2)

(5) Der BLRH hinterfragte die Durchführung der Quartierkontrollen durch eine einzige Person. Er betrachtete dies nicht nur im Zusammenhang mit Prüfungsstandards wie z.B. Vier-Augen-Prinzip, sondern auch unter dem Aspekt der Verminderung eines Gefährdungs- und Konfliktpotentials der Kontrollorgane. (siehe 9.2)

(6) Die Vorgehensweise des Kontrollorgans des Landes Burgenland bei der Quartierkontrolle hob der BLRH positiv hervor. (siehe 9.2)

(7) Von 2012 bis 2016 waren keine Vor-Ort-Kontrollen bei der mit der Betreuung und sozialen Beratung beauftragten NGO dokumentiert. Kontrollpläne lagen ebensowenig vor. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass das Land Burgenland für diese Leistungen im Überprüfungszeitraum rund 1,89 Mio. EUR bezahlte. (siehe 9.2)

Verrechnung und finanzielle Entwicklung

Verrechnung

Die Verrechnung der Grundversorgungsleistungen mit den Grundversorgten und Quartiergebern war nicht umfassend geregelt. Spezifische Verrechnungs- und Rechnungslegungsvorschriften enthielten lediglich die Quartierverträge. Diese waren im Wesentlichen auf die Unterbringung und Verpflegung in organisierten Quartieren sowie in Quartieren für die unbegleiteten minderjährigen Fremden beschränkt. (siehe 10.2)

Voranschlag

(1) Die Berechnungsgrundlagen für die von 2012 bis 2016 budgetierten Grundversorgungsleistungen waren nicht dokumentiert. Der BLRH verwies vor allem auf den Nachtragsvoranschlag 2016, welcher zusätzliche Ausgaben von rund 14,74 Mio. EUR vorsah.

Der zusätzliche Mittelbedarf für die Grundversorgung war angesichts der Flüchtlingskrise und dem signifikanten Anstieg der Grundversorgten nachvollziehbar. (siehe 12.2)

(2) Die Ausgaben für die Grundversorgung waren im Voranschlag 2012 und 2013 als Ermessensausgaben ausgewiesen. Angesichts der rechtlichen Vorgaben waren diese Ausgaben nach Auffassung des BLRH als Pflichtausgaben einzustufen. Dadurch wären die relevanten Voranschlagstellen des Budgets auch von Kürzungen durch die sogenannte Kreditsperre des Landesfinanzreferenten ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund beurteilte der BLRH die Ausgabenbudgetierung ab dem Jahr 2014 als Pflichtausgaben positiv. (siehe 12.2)

Rechnungsabschluss

(1) Das Land Burgenland verausgabte von 2012 bis 2016 für die Grundversorgung rund 58,33 Mio. EUR. Die Nettoausgaben betragen rund 30,21 Mio. EUR.

Besonders signifikant war das Jahr 2016. In diesem Jahr erhöhten sich die Nettoausgaben gegenüber dem Vorjahr um rund 11,84 Mio. EUR (rund 181 %).

Gegenüber dem Jahr 2012 stiegen die Nettoausgaben im Jahr 2016 um rund 16,9 Mio. EUR (rund 1.153 %). Der Anstieg von 2012 bis 2016 entsprach somit einer Steigerung um mehr als das Zwölfwache. (siehe 13.2)

(2) Die Beträge im Rechnungsabschluss waren nicht perioden- und leistungsbezogen abgegrenzt. Für den überprüften Zeitraum konnte das Land Burgenland keine Endabrechnungen vorlegen. Der BLRH konnte daher die finanzielle Entwicklung im überprüften Zeitraum nicht abschließend beurteilen. (siehe 13.2)

Ausgaben- und Einnahmenverteilung

Der BLRH beurteilte die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen für die Grundversorgung nach Finanzpositionen (z.B. Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung, Krankenversicherung) positiv. Die Finanzpositionen waren allerdings nicht näher erläutert bzw. präzise abgegrenzt. Zudem war keine direkte Überleitung zu den in der Grundversorgungsvereinbarung normierten Leistungen möglich.

Im überprüften Zeitraum fanden laufend Änderungen der Finanzpositionen statt. Durchgängige Vergleichsanalysen waren daher nicht bzw. nur bedingt möglich. (siehe 14.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Grundversorgung im Burgenland.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2,4,5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland, vor allem die Abteilung 6-Soziales und Gesundheit.

Prüfungsziele

Die Prüfungsziele waren insbesondere die

- rechtlichen Rahmenbedingungen,
- Organisation,
- Leistungen,
- Quartierzuweisung,
- Aufsicht und Qualitätskontrolle sowie
- Verrechnung und finanzielle Entwicklung der Grundversorgung.

Prüfungsnichtziele

Nichtziele der Prüfung waren vor allem die

- Kinder- und Jugendhilfe bzw. Jugendwohlfahrt,
- vergaberechtliche Fragen (z.B. Beauftragung von Fremdleistungen),
- Integration,
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie
- Themen des Fremdenrechts.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2012 bis 31.12.2016. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Einschau an Ort und Stelle,
- Teilnahme an Quartierkontrollen,
- Plausibilisieren, Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (LADir) im September 2017 ein. Dabei war auch die Abteilungsvorständin der Abt. 6-Soziales und Gesundheit anwesend.

Die Sachverhaltserhebung endete im Jänner 2018.

(2) Auf Einladung des BLRH fand im Jänner 2018 eine Schlussbesprechung statt. Dabei waren Vertreter der Abt. 6 und eine Vertreterin der Landesamtsdirektion anwesend.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an den LADir am 25.01.2018. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 05.04.2018.

Vollständigkeitserklärung

Der LADir gab am 16.03.2018 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der mir vorgelegten Informationen, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung gestellt und alle Auskünfte erteilt werden.“

Stellungnahme

Die Bgld. LReg nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH am 05.04.2018 und damit innerhalb der Stellungnahmefrist ein.

Die geprüfte Stelle wies in ihrer Stellungnahme auf „teilweise datenschutzwürdige Inhalte“ in derselben hin. Aus diesem Grund ging der BLRH von seiner langjährigen Praxis, die Stellungnahme im Anhang vollständig zu veröffentlichen ab. Die berichtsrelevanten Aspekte berücksichtigte der BLRH jedoch wie bisher im Rahmen der einzelnen Unterabschnitte gekennzeichnet durch die Endziffer drei.²

Prüfungsbehinderung

Der BLRH hob die Kooperationsbereitschaft der Abt. 6-Soziales und Gesundheit im Rahmen der Prüfungshandlungen ausdrücklich hervor.

Sonstiges

Soweit nicht ausdrücklich angegeben, handelt es sich bei den im Bericht angeführten Geldbeträgen um Bruttobeträge.

² Vgl. Darstellung der Prüfungsergebnisse, S. 7.

Prüfungsergebnis

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 (1) Wesentliche Rechtsgrundlagen für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern) im Burgenland bilden die Grundversorgungsvereinbarung (GVV)³ und das Bgld. Landesbetreuungsgesetz (Bgld. LBetreuG).⁴ Dieses gilt speziell für Personen mit einem Hauptwohnsitz oder Aufenthaltsort im Burgenland.

Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensunterhalt für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Als schutzbedürftig gelten im Wesentlichen

- Asylwerber (Fremde ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens),
- Asylberechtigte (Personen, denen ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich gewährt wurde) während der ersten vier Monate nach Asylgewährung,
- subsidiär schutzberechtigte Personen (Personen mit vorübergehendem, verlängerbarem Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich) sowie
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind.

(2) Im Mai 2004 trat die zwischen Bund und Ländern vereinbarte GVV in Kraft. Ihr Ziel ist eine bundesweit einheitliche, partnerschaftlich durchgeführte Grundversorgung, die eine regionale Überlastung vermeidet.

Mit Hilfe eines vom Bund betriebenen Betreuungsinformationssystems (BIS) werden die relevanten Informationen⁵ IT-unterstützt von allen Beteiligten erfasst.

Die GVV regelt die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Wer als Asylwerber gilt, entscheidet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Folgend hat der Bund

- für die Erstaufnahme der Asylwerber zu sorgen,
- die Betreuungseinrichtungen (Erstaufnahmestellen) zu errichten und zu führen,
- die Zuteilung auf die Länder und den Transfer der Asylwerber durchzuführen,
- für die administrative Abwicklung zu sorgen,

³ LGBl. Nr. 63/2004 idgF.

⁴ LGBl. Nr. 42/2006 idgF.

⁵ Personendaten, Asylnoten, historische Daten, Daten zur Grundversorgungsbeurteilung, zum Quartier, zur Heimatadresse, zu Dokumenten, zu Kenntnissen, zu Krankheiten, zu Versicherungszeiten, zu Grundversorgungsleistungen, zur Zustimmungserklärung, zu Verwandten, zur Haft sowie zu Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten (Dublin-Verfahren).

- vierteljährliche Übersichten über die finanziellen Aufwendungen zu erstellen sowie
- die Verrechnung mit den Ländern durchzuführen.

Die Länder haben insbesondere

- die ihnen zugewiesenen Asylwerber zu versorgen,
- die dazu nötige Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten,
- über die Aufnahme aus anderen Gründen Schutzbedürftiger und die Entlassung betreuter Fremder aus der Grundversorgung zu entscheiden sowie
- die Bundesbehörden bei der Führung von Asylverfahren zu unterstützen.

Die Länder können sich bei der Versorgung der Fremden sowie Schaffung bzw. Erhaltung der nötigen Infrastruktur bestimmter Einrichtungen bedienen. Dazu zählen humanitäre, kirchliche und private Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrtspflege.

Die GVV legt weiters die Leistungen der Grundversorgung fest. Es sind dies insbesondere

- die Unterbringung in geeigneten Unterkünften,
- die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes,⁶
- die Information, Beratung und soziale Betreuung,
- die Sicherung der Krankenversorgung,⁷
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen sowie
- die Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

Die GVV normiert ferner die Kostenhöchstsätze für die einzelnen Leistungen und die Kostentragung. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahmen der GVV tragen demnach der Bund und die Länder.

Die Kostenteilung erfolgt dabei grundsätzlich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern. Für Asylverfahren, die bis zur rechtskräftigen Entscheidung länger als zwölf Monate dauern, trägt der Bund die Kosten der Leistungen alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt (wieder) die Kostentragung 60:40 zur Anwendung.⁸

(3) Zur Abstimmung der Maßnahmen und Aufgaben ist ein Bund-Länder Koordinationsrat (KORAT) eingerichtet. Seine Ziele sind die partnerschaftliche Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung der Vereinbarung, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben.

⁶ Für Personen in organisierten Unterkünften.

⁷ Einschließlich der Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge.

⁸ Vgl. Abschnitt 5 und Anlage 1.

Darüber hinaus tauschen die Partner im KORAT Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess bei. Der KORAT erarbeitet u.a.

- notwendige Anpassungen betreffend die jeweiligen Kostenhöchstsätze,
- periodische Analysen betreffend die Umsetzung der GVV sowie
- Empfehlungen für Änderungen der GVV.

Der KORAT legt seine Empfehlungen der Konferenz der Flüchtlingsreferenten⁹ des Bundes und der Länder zur Beschlussfassung vor. Die Flüchtlingsreferenten beschlossen im September 2014 u.a. Mindeststandards für die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich.

Darüber hinaus enthält die GVV Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF)¹⁰ sowie Massenfluchtbewegungen.

(4) Im Juni 2006 trat das Bgld. LBetreuG in Kraft. Dieses regelte die in der GVV vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Hauptwohnsitz und Aufenthalt im Burgenland. Hilfsbedürftig sind nach dem Bgld. LBetreuG Fremde, die nicht in der Lage sind, Leistungen der Grundversorgung selbst zu beschaffen. Jenen Fremden, die zu Einkünften oder Vermögen gelangen, können Kostenersätze vorgeschrieben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Grundversorgungsleistungen verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden.¹¹ Von der Grundversorgung umfasste Personen – ausgenommen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte – haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz¹² oder dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz¹³.

(5) Aufgrund der Flüchtlingswelle 2015 beschloss der Nationalrat ein Gesetz für den Zeitraum Oktober 2015 bis Ende 2018 über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden.¹⁴

Ziel dieses Gesetzes ist eine menschenwürdige, gleichmäßige, gerechte und solidarische Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Bundesgebiet. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Bedarfsfall. Die Anzahl von Plätzen zur Unterbringung ist mit 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung festgelegt. Außerdem kann der Bundesminister für Inneres auf Grundstücken des Bundes oder in angemieteten Gebäuden auch ohne gesonderte Widmung Flüchtlingsquartiere bereitstellen, wenn die Länder bzw. Gemeinden ihrer Unterbringungsverpflichtung nicht nachkommen.

⁹ Vgl. Abschnitt 3.

¹⁰ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

¹¹ Gemäß § 5 Abs. 3 des Bgld. LBetreuG ist das z.B. dann möglich, wenn der Fremde nicht an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit mitwirkt, durch sein Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet oder ein für die Mitbewohner oder Quartiergeber unzumutbares Verhalten an den Tag legt oder einen Sachverhalt verwirklicht, der gemäß § 6 des Asylgesetzes einen Asylausschlussgrund darstellt.

¹² LGBl. Nr. 5/2000 idgF.

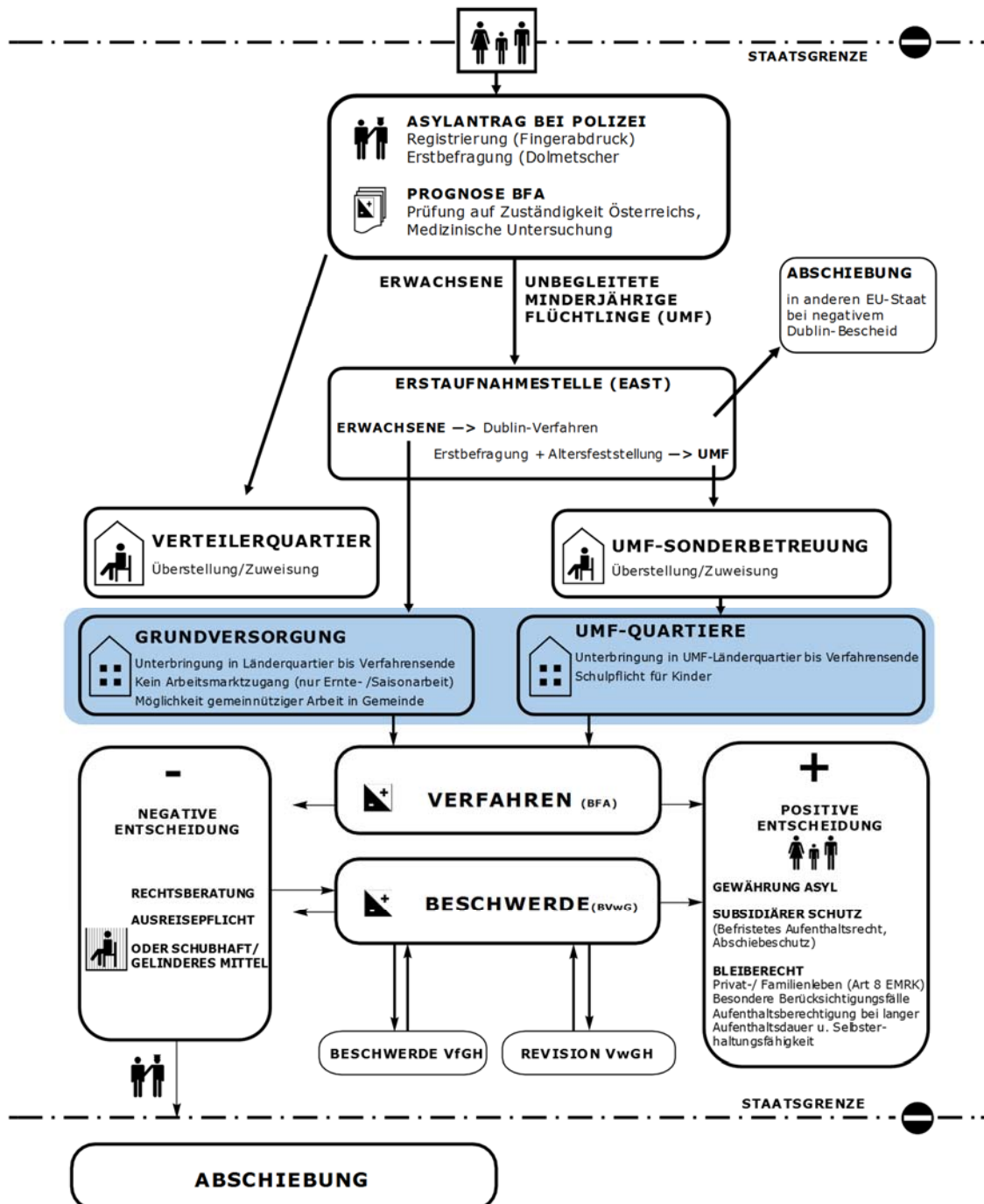
¹³ LGBl. Nr. 76/2010 idgF.

¹⁴ BGBl. I Nr. 120/2015 idgF.

2 Asylverfahren und Asylstatistik

2.1 (1) Der Ablauf eines Asylverfahrens ist im Asylgesetz 2005¹⁵ geregelt und stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:¹⁶

Abbildung 1: Asylverfahren



Quelle BMI, Darstellung: BLRH

¹⁵ BGBl. I Nr. 100/2005 idgF.

¹⁶ Die Prüfungshandlungen des BLRH betrafen die blau gekennzeichneten Aktivitäten der Grundversorgung im Asylverfahren.

(2) Ein Antrag auf internationalen Schutz ("Asylantrag") kann nur im Inland und im Regelfall nur persönlich bei jeder Polizeibehörde bzw. bei jedem Polizeibediensteten (Polizei) gestellt werden.

Nach Antragstellung besteht ein faktischer Abschiebeschutz. Menschen, die sich an die Polizei wenden, um Asyl zu beantragen, werden von dieser erstbefragt. Danach erfolgt eine umfassende Befragung durch das BFA, das über die Asylgewährung zu entscheiden hat. Auf dieser Grundlage wird vom BFA eine Prognoseentscheidung getroffen. Abhängig von der Entscheidung wird der Asylwerber in Folge entweder in eine Erstaufnahmestelle für weitere Erhebungen vorgeführt oder direkt in ein Verteilerquartier überstellt. Der Asylantrag gilt mit der Prognoseentscheidung als eingebracht.

Die Vorführung in einer Erstaufnahmestelle erfolgt dann, wenn

- Österreich wahrscheinlich unzuständig ist,
- ein Folgeantrag¹⁷ gestellt wird,
- bei UMF oder
- zur Abklärung der Identität.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ordnet das BFA an, dem Asylwerber kostenlos die Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes (Verteilerquartier) zu ermöglichen.

Im Zulassungsverfahren des BFA wird

- die Identität des Antragstellers (erkennungsdienstliche Behandlung) erhoben,
- die erste Befragung und Einvernahme zu den Fluchtgründen durchgeführt und
- abgeklärt, ob Österreich für die Führung des Asylverfahrens zuständig ist.

In den Erstaufnahmestellen und den Verteilerquartieren erhalten Asylwerber alle wichtigen Informationen über das Verfahren, über ihre Betreuung sowie ihre Rechte und Pflichten. Zudem wird eine Rechtsberatung (nur bei geplanten zurückweisenden Entscheidungen und bei UMF) von der Behörde zur Seite gestellt. Mit einem Scanner werden die Fingerabdrücke abgenommen. Diese werden auf frühere Asylantragstellungen innerhalb der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz überprüft.

Asylwerber werden ab Zulassung ihres Asylantrags in die Grundversorgung eines Bundeslandes aufgenommen. Diese Betreuung endet in der Regel erst, wenn das Verfahren in Österreich rechtskräftig abgeschlossen ist. Nach Zulassung und ab Aufnahme in die Grundversorgung des zuständigen Bundeslandes gilt eine Wohnsitzbeschränkung. Diese untersagt den Asylwerbern, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland als jenem, durch welches ihnen Grundversorgung gewährt wird, zu begründen.

Sofern Österreich nicht für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird der Antrag bereits im Zulassungsverfahren zurückgewiesen.

¹⁷ Jeder weitere Antrag nach einem rechtskräftig erledigten Asylantrag.

Nach Zulassung des Verfahrens, wird dieses in einer Regionaldirektion (oder Außenstelle) des BFA weitergeführt. Dabei werden die Gründe für den Antrag auf internationalen Schutz genauer abgeklärt.

Das BFA erstellt einen Bescheid über die Entscheidung des Asylantrages. Dieser wird dem Asylwerber zugestellt. In jedem Bescheid des BFA sind das Ergebnis des Verfahrens und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Fremden verständlichen Sprache enthalten.

Gegen die Entscheidungen des BFA kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Dabei sind Rechtsberater unterstützend bzw. als Vertretung tätig.¹⁸ Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt auf eigene Kosten ist ebenfalls möglich.

Im Regelfall kann der Bescheid bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vollstreckt werden. Diese aufschiebende Wirkung tritt nicht ein bei:

- Zurückweisung wegen entschiedener Sache (Folgeanträge),
- Zurückweisung wegen Drittstaatssicherheit,
- Zurückweisung wegen Schutz in einem EWR-Staat/der Schweiz sowie
- Zurückweisung wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ("Dublin Entscheidung").

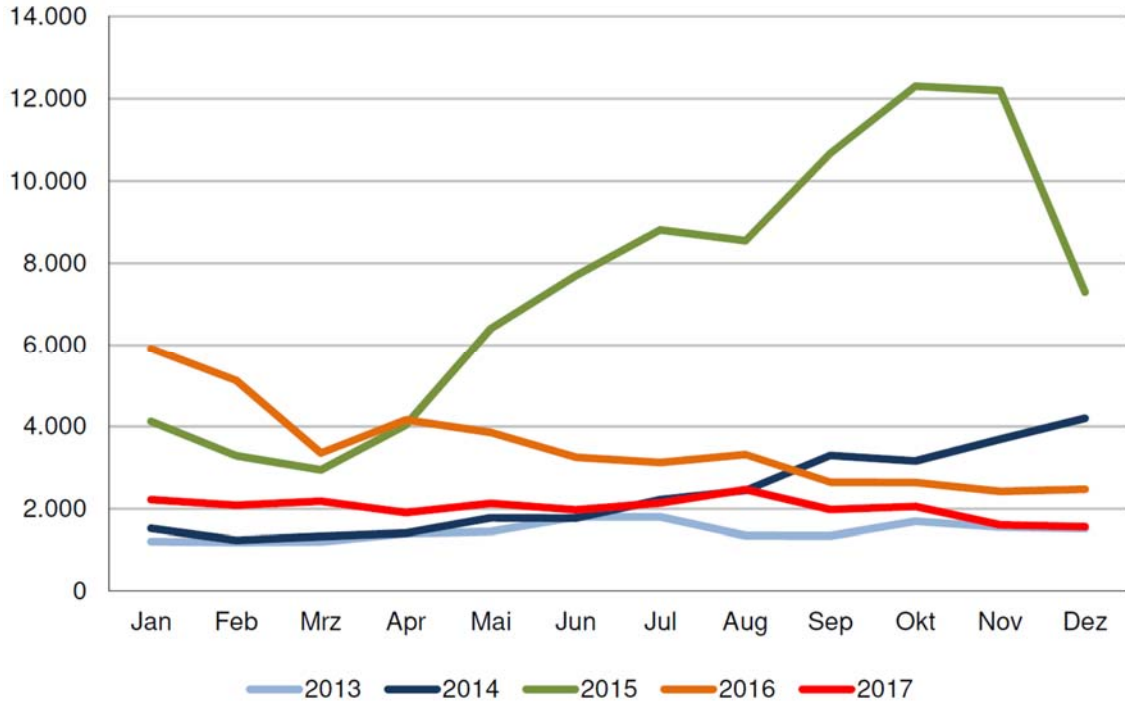
In diesen Fällen weist das Bundesverwaltungsgericht den Antrag als unzulässig zurück. Die Rechtsmittelfristen sind unterschiedlich und betragen bis zu sechs Wochen ab Zustellung des Bescheids.

Für Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof kann Verfahrenshilfe beantragt werden.

¹⁸ Kein Rechtsanwaltszwang.

(3) Die Dauer der Asylverfahren wird wesentlich durch die Anzahl der Anträge beeinflusst, die durch das BFA zu bearbeiten sind. Die Anzahl der Anträge in den Jahren 2013 bis 2017 stellt sich nach der Asylstatistik des BMI wie folgt dar:

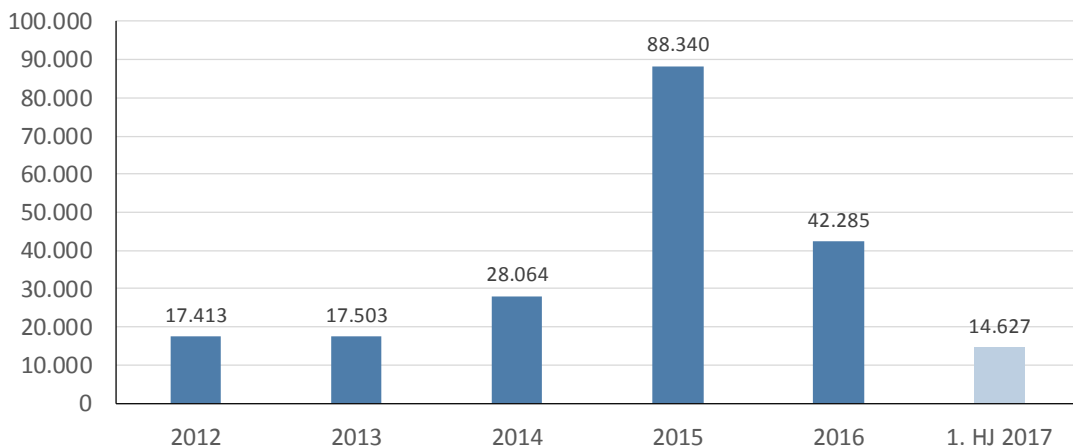
Abbildung 2: Monatliche Asylanträge in Österreich im Mehrjahresvergleich



Quelle und Darstellung: BMI

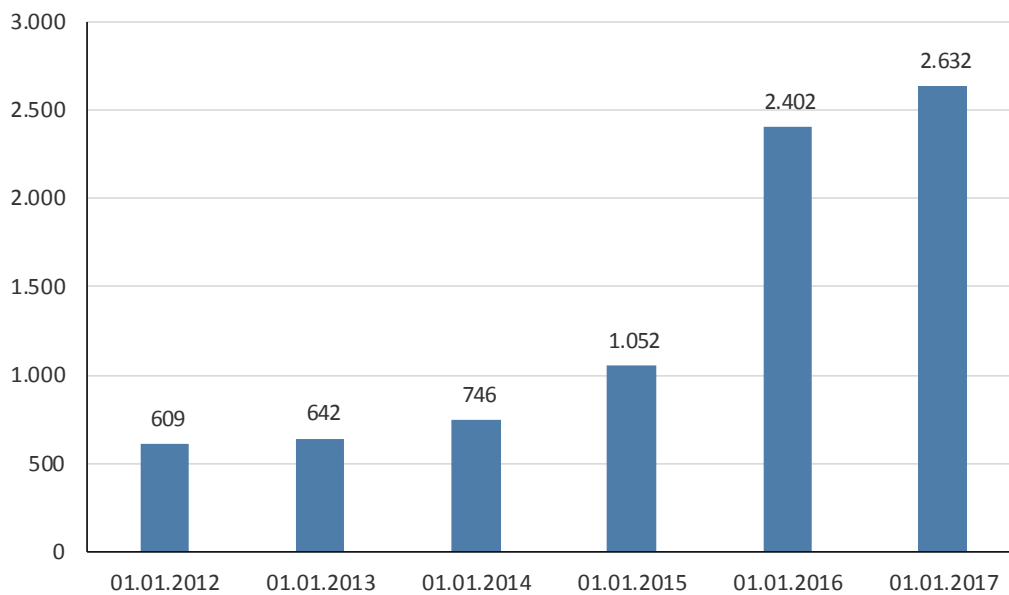
(4) Nachfolgende Abbildungen zeigen die Entwicklung der Asylanträge in Österreich und Zahl der Grundversorgten im Burgenland:

Abbildung 3: Jährliche Asylanträge in Österreich



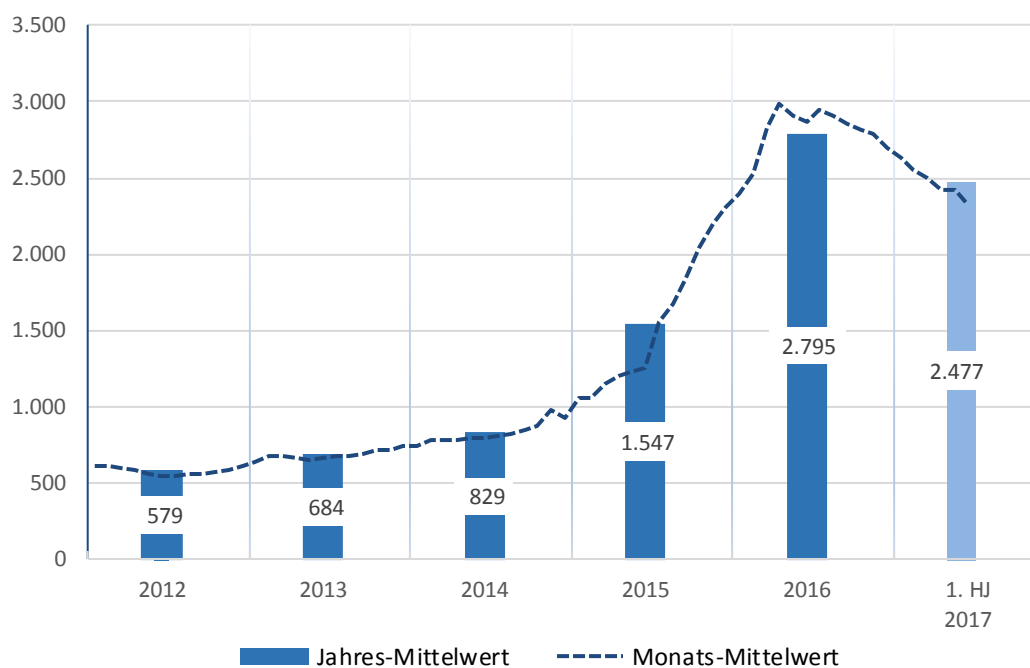
Quelle: BMI; Darstellung: BLRH

Abbildung 4: Grundversorgte im Burgenland [per 01.01.]



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Abbildung 5: Grundversorgte im Burgenland [Monats- und Jahresmittelwert]



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Von 2012 bis 2016 stieg die durchschnittliche Zahl der Grundversorgten im Burgenland von 579 auf 2.795 Personen (rund 383 %). Dabei war vor allem der Zuwachs bis April 2016 auf 2.771 Personen signifikant. Ab April 2016¹⁹ stagnierte bzw. sank die Zahl der Grundversorgten auf durchschnittlich 2.477 Personen im ersten Halbjahr 2017.

¹⁹ Zeitpunkt der sogenannten „Schließung der Westbalkanrute.“

ORGANISATION

3 Zuständigkeiten

3.1 (1) Die politischen und fachlichen Zuständigkeiten in der Landesverwaltung waren insbesondere in der Referatseinteilung, Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg und den Organisationsverfügungen des LADir geregelt.

Die Aufgaben der Grundversorgung waren der Flüchtlingsbetreuung bzw. dem Asyl- und Flüchtlingswesen zuzuordnen.

(2) Die Flüchtlingsbetreuung war zunächst Landesrat Dr. Peter Rezar zugewiesen. Ab Juli 2015 war Landesrat Mag. Norbert Darabos für das Asyl- und Flüchtlingswesen zuständig.

(3) Als zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. LReg fungierte die Abteilung 6-Soziales, Gesundheit, Familie und Sport bzw. ab April 2016 die Abteilung 6-Soziales und Gesundheit (Sozialabteilung).

4 Aufbau- und Ablauforganisation

4.1 (1) Innerhalb der Sozialabteilung war für die Grundversorgung von April 2013 bis Juni 2016 das Referat Grundversorgung für Fremde verantwortlich.²⁰ Danach nahm diese Aufgaben das Referat Grundversorgung und Flüchtlingswesen im Hauptreferat Soziales wahr.

Zu den Aufgaben der Grundversorgung zählten insbesondere die

- Vollziehung der GVV und des Bgld. LBetreuG,
- Quartierbeschaffung,²¹
- Vorbereitung von Verträgen mit den Quartiergebern,
- Kontrolle von Asylquartieren,
- Quartiermanagement,²²
- Übernahme von Asylwerbern aus den Erstaufnahmezentren bzw. Betreuungsstellen,
- Entlassung aus der Grundversorgung,
- Abrechnungen und Kontrollen sowie
- koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundversorgung.²³

(2) Die zuständigen Referate der Sozialabteilung übernahmen im Rahmen der Grundversorgung zudem Aufgaben der Integration. Ab Juli 2016 führte diese Aufgaben das Referat Integration im Hauptreferat Gesellschaft der Abteilung 7-Bildung, Kultur und Gesellschaft durch.

²⁰ Zuvor: Referat Sozialversicherung und Sozialleistungen.

²¹ Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur.

²² Zuweisung, An- und Abmeldung.

²³ Z.B. BMI, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherung und Betreuungsorganisationen.

Die Aufgaben der Integration umfassten vor allem

- die Integration von benachteiligten Gruppen und Menschen sowie
- Integrationsmaßnahmen für anerkannte Flüchtlinge.

(3) Der Leiter des Referats Grundversorgung und Flüchtlingswesen verfügte über Genehmigungsbefugnisse zur Fertigung von Geschäftsstücken, die in den Zuständigkeitsbereich des Referates fielen. Dazu zählten u.a.

- Anweisungsakte einschließlich Zahlungs- und Verrechnungsaufträge(n) auf Grundlage gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des Landes sowie auf Grundlage von Regierungsbeschlüssen und Verfügungen des jeweiligen politischen Referenten betreffend Abrechnungen/Auszahlungen/Anweisungen im Bereich der Grundversorgung, bei Wahrung des Vier-Augen-Prinzips,
- Bescheide nach dem Bgld. LBetreuG sowie
- Verwarnungen und Verlegungen der in der Grundversorgung befindlichen Fremden.

(4) Die Sozialabteilung erstellte im September 2017 ein Organisationshandbuch gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg.²⁴ Darin waren insbesondere die Aufbauorganisation, das Personal und die Zugriffsberechtigungen der Abteilung dargestellt. Das Organisationshandbuch berücksichtigte u.a. die Grundversorgung.

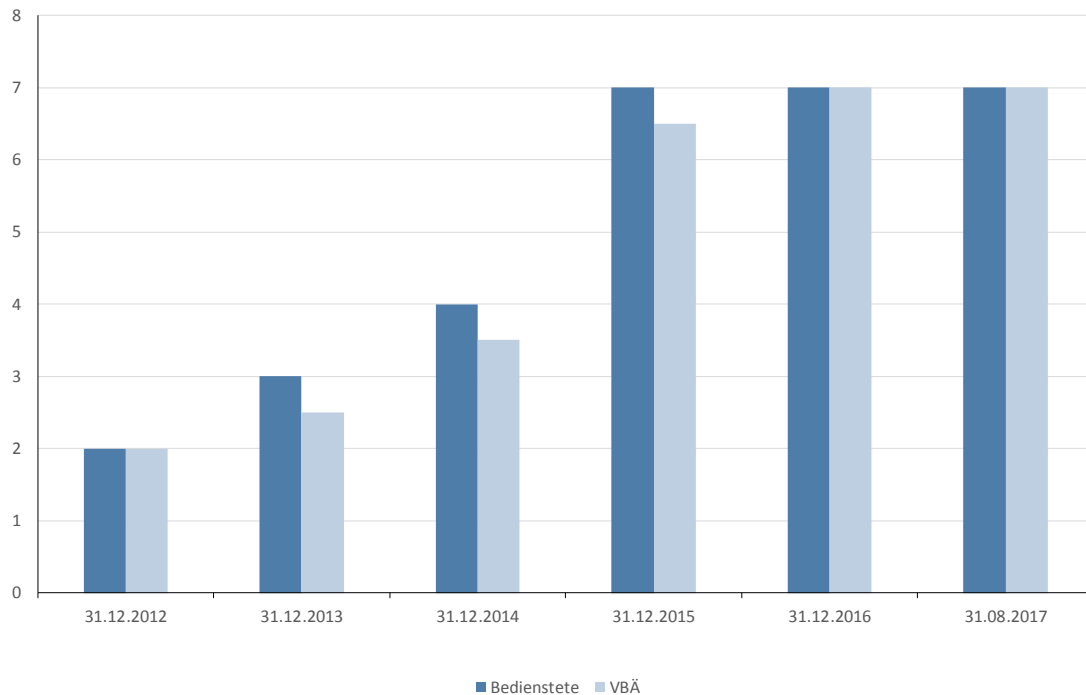
Eine Dokumentation der Ablauforganisation mit den vorhandenen Arbeitsabläufen (Prozesse) lag nicht vor.

(5) Im überprüften Zeitraum standen für die Grundversorgung zwischen zwei und sieben Bedienstete bzw. Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ)²⁵ zur Verfügung:

²⁴ LGBl. Nr. 36/2016 idgF., Version 1.0.

²⁵ Ein Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) entspricht einer vollbeschäftigten Arbeitskraft (40 Stunden/Woche).

Abbildung 6: Personalressourcen in der Grundversorgung



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(6) Im Überprüfungszeitraum waren insgesamt 13 Bedienstete in der Grundversorgung tätig. Von zehn Bediensteten lagen Arbeitsplatzbeschreibungen vor. Davon waren sieben vom Stelleninhaber und den leitenden Bediensteten unterfertigt.²⁶

Bei zwei Arbeitsplatzbeschreibungen fehlten die Unterschriften. Eine Arbeitsplatzbeschreibung war ausschließlich vom Bediensteten unterfertigt.

Für drei Bedienstete konnte die Sozialabteilung keine Arbeitsplatzbeschreibungen vorlegen.

4.2 Zu (1-5) Der BLRH anerkannte die Erstellung des Organisationshandbuches durch die Sozialabteilung im Jahr 2017. Er beanstandete jedoch, dass keine schriftliche Dokumentation der Ablauforganisation vorlag. Insbesondere fehlte eine Darstellung der Arbeitsabläufe (Prozesse) in Verbindung mit der Grundversorgung.

Der BLRH regte an, die Ablauforganisation der Grundversorgung schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Arbeitsabläufe (Prozesse) erhoben, evaluiert und dokumentiert werden. Dabei wären die Abt. 7 bzw. die Arbeitsabläufe der Integration einzubeziehen.

Die Ergebnisse sollten bei der Personalplanung für die Grundversorgung berücksichtigt werden.

²⁶ Die Unterfertigung erfolgte durch den Referatsleiter, die Hauptreferatsleiterin und die Abteilungsvorständin im März bzw. Mai 2017.

Zu (6) Der BLRH bemängelte, dass nicht für alle Bediensteten, welche im Überprüfungszeitraum in der Grundversorgung tätig waren, Arbeitsplatzbeschreibungen vorlagen. Zudem waren die vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgängig unterfertigt.

Der BLRH empfahl, für alle Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese wären vom Stelleninhaber sowie den zuständigen leitenden Bediensteten zu unterfertigen und zu datieren.

- 4.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme unter anderem mit, dass die Evaluierung und Optimierung der Prozesse vorgesehen ist.
- (2) Hinsichtlich der Arbeitsplatzbeschreibungen hielt das Land Burgenland entgegen, dass diese seit dem Jahr 2016 vorliegen. Die aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen sind zudem von den leitenden Bediensteten unterfertigt und datiert.
- 4.4 Der BLRH begrüßte die geplante Evaluierung und Optimierung der Prozesse. Hinsichtlich der Arbeitsplatzbeschreibungen verwies er auf den Prüfungszeitraum von 01.01.2012 bis 31.12.2016.

LEISTUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG

5 Kostensätze

- 5.1 (1) Die Grundversorgung umfasste insbesondere die
- Unterbringung in geeigneten Unterkünften,
 - Versorgung mit angemessener Verpflegung,
 - Gewährung eines monatlichen Taschengeldes,²⁷
 - Information, Beratung und soziale Betreuung,
 - Sicherung der Krankenversorgung,²⁸
 - Maßnahmen für pflegebedürftige Personen sowie
 - Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.²⁹

Die Kosten hatten der Bund und die Länder zu tragen.

In den einzelnen Phasen des Asylverfahrens kam eine unterschiedliche Kostenteilung zur Anwendung. Diese erfolgte grundsätzlich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern. Die Kosten für länger als zwölf Monate dauernde Asylverfahren trug der Bund zur Gänze. Nach Abschluss des Asylverfahrens fand die Kostenteilung 60:40 erneut Anwendung.³⁰

Anlage 1 veranschaulicht die Kostentragung der Grundversorgungsleistungen in den einzelnen Phasen des Asylverfahrens.

(2) Die GVV legte Kostenhöchstsätze für die einzelnen Leistungen fest.³¹ Im Mai 2016 beschloss die Bgld. LReg für bestimmte Leistungen geringere Kostenhöchstsätze.

Anlage 2 fasst die Kostenhöchstsätze für die Grundversorgung zusammen.

(3) Das Land Burgenland nützte die Kostenhöchstsätze der GVV im überprüften Zeitraum nicht aus bzw. zahlte geringere Kostensätze. Die von der Bgld. LReg im Mai 2016 beschlossenen Kostenhöchstsätze bezahlte das Land Burgenland auch aus.

Über die ausbezahlten Kostensätze legte die Sozialabteilung einzelne Quartierverträge und eine Übersicht vor. Diese Übersicht war allerdings auf die Kostenhöchstsätze bzw. maximal ausbezahlten Kostensätze einzelner Leistungen von 2012 bis 2016 beschränkt.

Eine nachvollziehbare Gesamtübersicht über die im überprüften Zeitraum ausbezahlten Kostensätze konnte die Sozialabteilung nicht vorlegen.

- 5.2 Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass keine nachvollziehbare Gesamtübersicht über die von 2012 bis 2016 ausbezahlten Kostensätze vorhanden war.

²⁷ Für Personen in organisierten Unterkünften.

²⁸ Einschließlich Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge.

²⁹ Vgl. Abschnitt 1.

³⁰ Erstinstanzliche Entscheidung des BFA.

³¹ Das Bgld. LBetreuG verwies auf die Kostenhöchstsätze der GVV.

Der BLRH empfahl, nachvollziehbare Gesamtübersichten über die ausbezahlten Kostensätze zu führen. Diese sollten auch die jeweils maßgeblichen Kostenhöchstsätze beinhalten.

- 5.3 Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme unter anderem auf die vorgelegte Übersicht mit den Kostenhöchstsätzen.

6 Unterbringung und Verpflegung

- 6.1 (1) Die Unterbringung und Verpflegung von Erwachsenen bzw. Familien erfolgte in Form der individuellen und organisierten Unterbringung.

(2) Bei der individuellen Unterbringung mietete der Grundversorgte eine Wohnung selbstständig an. Dieser hatte für seine Unterbringung und Verpflegung selbst aufzukommen. Dafür erhielt der Grundversorgte von der Sozialabteilung die Geldleistungen direkt ausbezahlt.³²

(3) Bei der organisierten Unterbringung wies die Sozialabteilung dem Grundversorgten einen Quartierplatz zu. Die Leistungen zahlte der Quartiergeber aus, welcher diese mit der Sozialabteilung im Nachhinein verrechnete.³³

Quartiergeber im Burgenland waren gewerbliche, private Einrichtungen bzw. Personen sowie gemeinnützige Organisationen.

Bei der organisierten Unterbringung war je nach Verpflegungsform zwischen Voll-, Teil- und Selbstversorgungsquartieren zu unterscheiden. Bei Vollversorgungsquartieren (VVQ) versorgte der Quartiergeber die Personen zur Gänze und bei Teilversorgungsquartieren (TVQ)³⁴ nur zum Teil. Bei Selbstversorgungsquartieren (SVQ) hatte sich der Grundversorgte selbst zu versorgen.

(4) Die unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) waren in sozialpädagogischen Einrichtungen (UMF-Quartiere) untergebracht.³⁵ UMF-Quartiere waren Einrichtungen nach dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz.³⁶ Für die Errichtungs- und Betriebsbewilligungen war das Referat Kinder- und Jugendhilfe der Sozialabteilung zuständig.³⁷

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen oblag den Bezirksverwaltungsbehörden.

(5) Gemäß den Organisationsverfügungen des LADir oblag die Quartierbeschaffung der Sozialabteilung. Die Quartierbeschaffung umfasste die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur.

³² Vgl. Abschnitt 10.

³³ Vgl. Abschnitt 8 und 10.

³⁴ Teilversorgungsquartiere betrieben im Burgenland ausschließlich gemeinnützige Organisationen.

³⁵ Vereinzelt erfolgte die Unterbringung in organisierten Unterkünften und bei Pflegefamilien.

³⁶ LGBl. Nr. 63/2013 idgF.

³⁷ Das Referat Kinder- und Jugendhilfe war im Hauptreferat Soziales angesiedelt.

Im Zeitraum 2015/2016 erhielt die Sozialabteilung hierbei Unterstützung von den Bezirkshauptmannschaften. Dies erfolgte auf Grund der Organisationsverfügung des LADir vom Oktober 2015.

Die Quartierbeschaffung umfasste alle Unterbringungsformen. Sie erfolgte vor allem mittels Informationsveranstaltungen in den Gemeinden, Pressemeldungen, Internet sowie Besprechungen mit gemeinnützigen Organisationen.

Für die Quartierbeschaffung lagen keine präzisen schriftlichen Zielvorgaben und keine verbindliche Strategie vor. Insbesondere fehlte eine Gesamtkostenbetrachtung³⁸ unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte.

Zu diesen Aspekten zählten vor allem

- öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- Planbarkeit und Verfügbarkeit von Quartierplätzen,
- Betreuung und soziale Beratung,³⁹
- Gewährleistung von Mindeststandards in den Unterkünften sowie
- Integration.⁴⁰

(6) Nachfolgende Tabellen fassen die Quartierverteilung und -Belegung zusammen:⁴¹

Tabelle 1: Anzahl und Verteilung der Quartiere

	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
individuell	9	25 %	15	33 %	23	35 %	54	26 %	109	36 %
organisiert	24	67 %	26	58 %	39	59 %	148	70 %	188	61 %
UMF	3	8 %	4	9 %	4	6 %	9	4 %	10	3 %
Summe	36	100 %	45	100 %	66	100 %	211	100 %	307	100 %

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Tabelle 2: Anzahl und Verteilung der organisierten Quartiere

	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
VVQ	12	50 %	11	42 %	9	23 %	12	8 %	10	5 %
TVQ	1	4 %	3	12 %	6	15 %	43	29 %	56	30 %
SVQ	11	46 %	12	46 %	24	62 %	93	63 %	122	65 %
Summe	24	100 %	26	100 %	39	100 %	148	100 %	188	100 %

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Tabelle 3: Anzahl und Verteilung der Grundversorgten

	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
individuell	14	2 %	36	5 %	55	6 %	69	3 %	181	7 %
organisiert	628	98 %	682	95 %	888	94 %	2.297	97 %	2.285	93 %
Summe	642	100 %	718	100 %	943	100 %	2.366	100 %	2.466	100 %

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

³⁸ D.h. sämtliche direkte und indirekte Kosten für die Grundversorgung (z.B. Kosten für die Grundversorgungsleistungen, Personalkosten für die Quartierkontrolle).

³⁹ Vgl. Abschnitt 7.

⁴⁰ Vgl. Abschnitt 4.

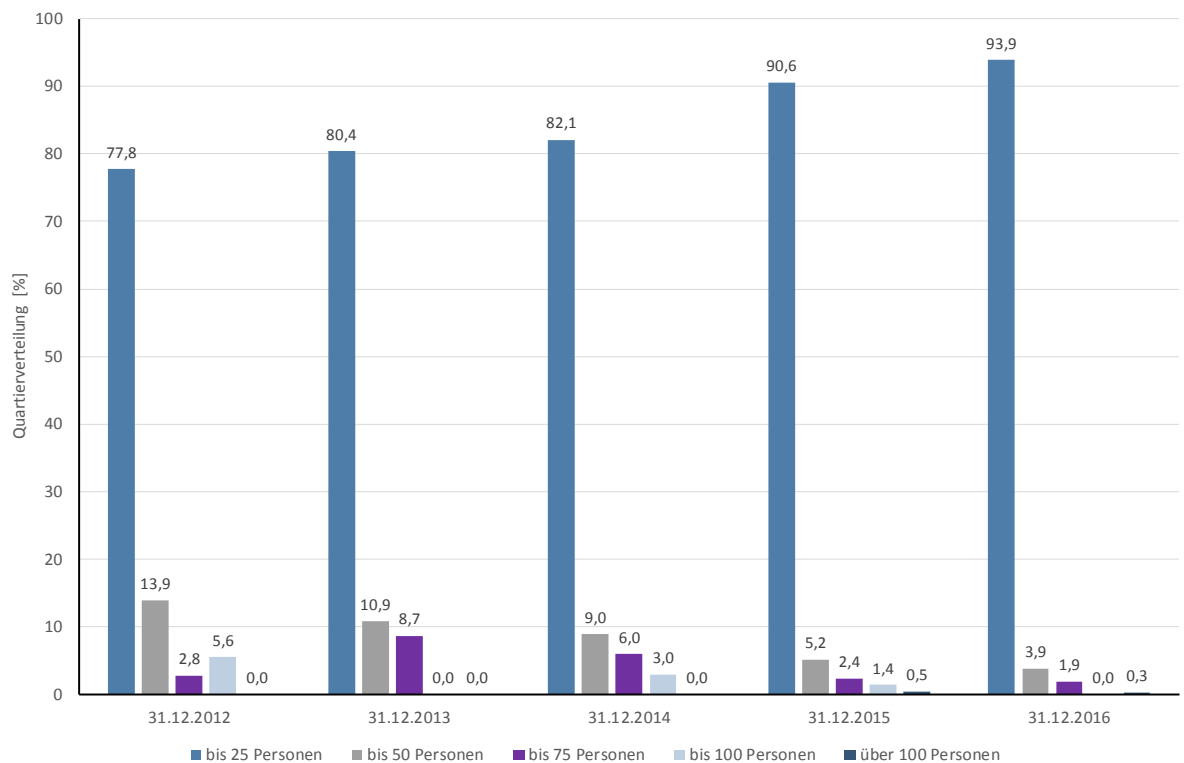
⁴¹ Gerundete Werte.

(7) Im Regierungsübereinkommen vom Juni 2015 war betreffend die Unterbringung der Personen u.a. festgehalten: „Im Burgenland wollen wir im Einklang mit den Gemeinden weiterhin möglichst auf kleine Einheiten bei der Unterbringung von Asylsuchenden setzen und eine verträgliche Relation zur Bevölkerungsgröße setzen“.⁴²

(8) Die Sozialabteilung führte zusätzlich zum BIS-System Quartierlisten. Diese beinhalteten u.a. Quartiername, Unterbringungsform, Standort und die Zahl der untergebrachten Personen.⁴³

Nachfolgende Abbildungen veranschaulichen die prozentuelle Verteilung der Quartiere nach Quartiergröße bzw. untergebrachten Personen auf Basis der Quartierlisten:⁴⁴

Abbildung 7: Verteilung der Quartiere nach Quartiergröße



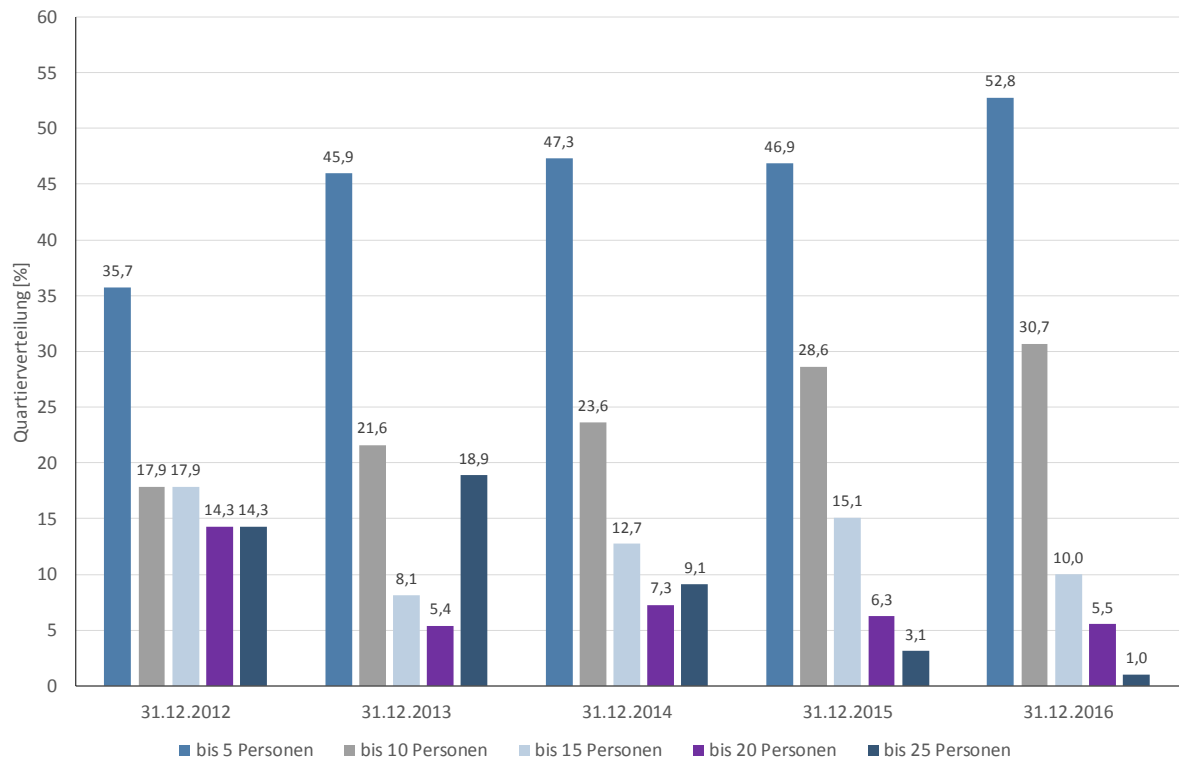
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁴² Übereinkommen für die XXI. Gesetzgebungsperiode 2015 bis 2020 des Bgl. Landtages, Pkt. VII. Soziales.

⁴³ Vereinzelt bestanden Differenzen zu den Werten der Tabellen 1 bis 3. Diese waren zum Teil systembedingt bzw. konnten von der Sozialabteilung nicht bereinigt werden.

⁴⁴ Gerundete Werte.

Abbildung 8: Verteilung der Quartiere bis 25 Personen



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 3 zeigt die Anzahl der Quartiere nach Quartiergröße. Diese waren per 31.12.2016 auf 110 Orte bzw. Ortsteile verteilt.

(9) Die Bgld. LReg beschloss im Oktober 2016 Vertragsstandards für die Quartierverträge. Zugleich ermächtigte sie den Soziallandesrat zur Vertragsunterzeichnung.

Die Vertragsstandards umfassten Voll-, Teil-, Selbstversorgungs- und UMF-Quartiere.

Auf dieser Grundlage schloss das Land Burgenland mit den Quartiergebern ab Ende 2016 Verträge ab, welche der Soziallandesrat unterfertigte.

Die Quartierverträge regelten insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Ferner enthielten sie Auflösungsbestimmungen.

Das Land Burgenland übernahm gegenüber den Quartiergebern keine Auslastungsgarantie für die Räumlichkeiten.

Die Quartierverträge umfassten insbesondere die

- bereitzustellenden Quartierplätze,
- verrechenbaren Kostensätze für die Unterbringung und Verpflegung,
- Verrechnung und Rechnungslegung,
- Anforderungen an Verpflegung, Räumlichkeiten und Ausstattung sowie
- Hygienevorschriften.

Beide Vertragsparteien konnten den Quartiervertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auflösen.

6.2 Zu (5, 6) Der BLRH anerkannte das Engagement der Bediensteten der Sozialabteilung bei der Quartierbeschaffung. Die Anzahl der Quartiere stieg im Überprüfungszeitraum von 36 auf 307 Quartiere (rund 753 %).

Der BLRH beanstandete allerdings, dass für die Quartierbeschaffung keine präzisen schriftlichen Zielvorgaben und keine verbindliche Strategie vorlagen. Insbesondere fehlte eine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte. Dazu zählten vor allem öffentliche Ordnung und Sicherheit, Planbarkeit und Verfügbarkeit von Quartierplätzen, Betreuung und soziale Beratung, Mindeststandards der Unterkünfte sowie Integration.

Der BLRH empfahl, klare Zielvorgaben und eine Strategie für die Quartierbeschaffung zu beschließen. Beschluss- und Entscheidungsgrundlage sollte eine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung der vorangeführten Aspekte bilden.

Zu (7, 8) Der BLRH stellte fest, dass die Anzahl der Quartiere bis 25 Personen von 28 auf 290 anstieg. Deren Anteil betrug zwischen rund 78 % und rund 94 %. Dafür war vor allem der Zuwachs an Fünf- bzw. Zehn-Personen-Quartieren von 15 auf 242 verantwortlich.

Die prozentuelle Entwicklung der übrigen Quartiere war gegenläufig. Insbesondere sank der Anteil der Quartiere über 25 Personen von rund 22 % auf rund 6 %.

Die gemäß Regierungsübereinkommen vom Juni 2015 angestrebte Unterbringung der Grundversorgten in kleinen Einheiten war nach Ansicht des BLRH somit erfüllt.

Zu (9) Der BLRH hob positiv hervor, dass die Bgld. LReg im Oktober 2016 Vertragsstandards für die Quartierverträge beschloss.

Der BLRH empfahl, die Vertragsstandards laufend zu evaluieren und an die Erfordernisse anzupassen (z.B. KORAT-Empfehlungen).

6.3 (1) Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme unter anderem auf die mit Regierungsbeschluss vom 31.05.2016 beschlossenen einheitlichen Vertragsstandards für alle Quartiergeber. Eine Anpassung der Verträge erachtete das Land Burgenland aktuell nicht erforderlich. Bei schwerwiegenden Änderungen bzw. KORAT-Beschlüssen werden die Vertragsstandards allerdings angepasst.

(2) Das Land Burgenland teilte weiters mit, dass die Quartierbeschaffung in Abstimmung mit den zuständigen politischen Referenten und Bezirkshauptmannschaften stattfand.

Der Empfehlung der Schaffung schriftlicher Zielvorgaben und einer Strategie für die Quartierbeschaffung stimmte das Land Burgenland zu.

7 Betreuung und soziale Beratung

7.1 (1) Die Leistungen der Grundversorgung umfassten u.a. die Betreuung und soziale Beratung der Grundversorgten.

Die GVV legte den Betreuungsschlüssel mit 1:170 fest. Demnach konnten maximal die Kosten eines Betreuers für je 170 Grundversorgte verrechnet werden.⁴⁵

(2) Gemäß § 3 Abs. 4 Bgld. LBetreuG konnte das Land Burgenland bei der Versorgung, Schaffung sowie Erhaltung der nötigen Infrastruktur bestimmte Einrichtungen zur Mitarbeit heranziehen. Dazu gehörten humanitäre, kirchliche und private Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Mit Jänner 2011 beauftragte das Land Burgenland eine Nichtregierungsorganisation (NGO)⁴⁶ mit der Betreuung und sozialen Beratung der Grundversorgten. Die Bgld. LReg beschloss die Auftragsvergabe im Feber 2011.

Das Land Burgenland schloss mit der NGO im Feber 2011 eine Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) ab. Die Betreuungsvereinbarung war auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

(4) Von 2012 bis 2016 bezahlte das Land Burgenland an die NGO auf Basis der Betreuungsvereinbarung rund 1,89 Mio. EUR:⁴⁷

Tabelle 4: Ausgaben für die Betreuung und soziale Beratung

Jahr	Betrag
	[EUR]
2012	170.171
2013	172.192
2014	316.958
2015	337.591
2016	889.842
Summe	1.886.755

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) In der Betreuungsvereinbarung war der Betreuungsschlüssel mit 1:170 vereinbart.

⁴⁵ Vgl. Abschnitt 10.

⁴⁶ Englisch: Non Governmental Organization.

⁴⁷ Gerundete Werte.

Im November 2014 legte der KORAT den Betreuungsschlüssel mit 1:140 mit Wirksamkeit Jänner 2015 fest.⁴⁸ Die NGO bzw. Sozialabteilung berücksichtigten den geänderten Betreuungsschlüssel bei den monatlichen Abrechnungen ab dem Jahr 2015.

(6) Die NGO betreute die Grundversorgten in der organisierten Unterbringung und den UMF-Quartieren.

Die Betreuungsvereinbarung ging von 534 zu betreuenden Personen aus.⁴⁹ Demgegenüber befanden sich von 2012 bis 2016 bis zu 2.297 Personen in organisierten Quartieren.⁵⁰

(7) Gegenstand der Betreuungsvereinbarung waren Betreuungs- und Beratungsleistungen. Das Land Burgenland war in der Betreuungsvereinbarung als Förderungsgeber und die NGO als Förderungsnehmer bezeichnet.

(8) Bis zum Ende der Prüfungshandlungen erfolgte keine Anpassung der Betreuungsvereinbarung vom Feber 2011 an die geänderten Rahmenbedingungen.

7.2 Zu (1-3) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland ab dem Jahr 2011 eine NGO mit der Betreuung und sozialen Beratung der Grundversorgten beauftragte. Vertragsgrundlage bildete die Betreuungsvereinbarung vom Feber 2011. Das Land Burgenland verausgabte dafür im überprüften Zeitraum rund 1,89 Mio. EUR. Im Jahr 2016 betragen die Ausgaben rund 0,89 Mio. EUR.

Zu (4-8) Der BLRH vermerkte, dass bis Dezember 2017 keine Anpassung der Betreuungsvereinbarung an die geänderten Rahmenbedingungen stattfand (z.B. Betreuungsschlüssel, Anzahl der zu betreuenden Personen).

Ferner hinterfragte der BLRH die Bezeichnung der Vertragsparteien als Förderungsgeber und Förderungsnehmer in der Betreuungsvereinbarung. Diese regelte inhaltlich keine Förderungen, sondern Dienstleistungen.

Der BLRH empfahl, die Betreuungsvereinbarung vom Feber 2011 zu evaluieren und anzupassen. Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen und des Auftragsvolumens von jährlich bis zu rund 0,89 Mio. EUR wäre eine gänzliche Neuvergabe der Leistungen zu erwägen. Bei den Vertragsänderungen bzw. der Leistungsvergabe wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7.3 Das Land Burgenland stimmte in seiner Stellungnahme der Empfehlung des BLRH hinsichtlich der Evaluierung der Betreuungsvereinbarung zu.

⁴⁸ 50. Sitzung des KORAT.

⁴⁹ Betrachtungsstichtag 01.12.2010.

⁵⁰ Vgl. Tabelle 3, Stand 31.12.2015.

QUARTIERZUWEISUNG

8 Kriterienkatalog, Genehmigungsvoraussetzungen

8.1 (1) Über die Zuteilung der Personen auf die einzelnen Länder entschied das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Die Länder hatten die Personen zu versorgen bzw. auf die einzelnen Quartiere aufzuteilen.

Die Quartierzuweisung im Burgenland erfolgte durch die Sozialabteilung und basierte auf einem abteilungsinternen Kriterienkatalog. Dieser enthielt die Entscheidungskriterien für die Quartierzuweisung. Dazu zählten u.a. Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religion sowie Altersgruppe.

Die Entscheidungskriterien waren im Kriterienkatalog nicht näher erläutert.

(2) Bei der individuellen Unterbringung mietete der Grundversorgte eine Wohnung selbstständig an. Dieser hatte für seine Unterbringung und Verpflegung selbst aufzukommen.

Der Grundversorgte erhielt seine Zahlungen von der Sozialabteilung.⁵¹ Hierfür hatte er vor allem einen Mietvertrag vorzulegen.

Genehmigungsvoraussetzungen für die Zuerkennung der Leistungen durch die Sozialabteilung waren insbesondere die Leistbarkeit der Wohnung und Fähigkeit zur Selbstorganisation. Im Jahr 2015 war zudem die Vermeidung von Obdachlosigkeit entscheidend.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung im Burgenland waren nicht verbindlich festgelegt (z.B. Dienstanweisung).

8.2 Zu (1, 2) Der BLRH beurteilte die Erstellung des Kriterienkatalogs bzw. Festlegung von Entscheidungskriterien für die Quartierzuweisung durch das Land Burgenland positiv. Er sah darin eine wesentliche Voraussetzung für eine einheitliche Vorgehensweise erfüllt. Die Entscheidungskriterien waren im Kriterienkatalog allerdings nicht näher erläutert.

Ferner waren die Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung nicht verbindlich festgelegt.

Der BLRH empfahl, den Kriterienkatalog bzw. die Entscheidungskriterien für die Quartierzuweisung näher zu erläutern. Ferner wären die Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung verbindlich festzulegen. Dabei wären die Zielvorgaben und die Strategie für die Quartierbeschaffung zu berücksichtigen.⁵²

⁵¹ Vgl. Abschnitt 10.

⁵² Vgl. Abschnitt 6.

- 8.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme unter anderem mit, dass es einen Kriterienkatalog führt, „[...] der als Leitfaden für Entscheidungen bei der Suche nach einem geeigneten Quartier herangezogen wird. Weder die Grundversorgungsvereinbarung noch das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz sehen vor, dass bestimmte Quartiere zugewiesen werden müssten bzw. ist auch gesetzlich verankert, dass kein Anspruch auf ein bestimmtes Quartier besteht. [...] Ein näheres Eingehen auf die Vielfalt der Religionskulturen und geschlechtlichen Ausrichtungen in diesem Leitfaden scheint aus Sicht der Grundversorgung insbesondere in Anbetracht der sich ständig ergebenden neuen Konstellationen, die jeden Fall für sich als Einzelfallbetrachtung notwendig machen, nicht sinnvoll.“

Das Land Burgenland sprach sich „[...] gegen eine verbindliche Festlegung von Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung aus. Ein Leitfaden für die Genehmigungsvoraussetzungen von individuellen Unterbringungen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben und Strategien für die Quartierbeschaffung wird hingegen als sinnvoll und hilfreich erachtet. Eine verbindliche Festlegung jedoch würde der Grundversorgungsstelle, so wie in vielen anderen Bereichen, auch die notwendige Flexibilität nehmen, schnelle und vor allem individuell zugeschnittene Entscheidungen zu treffen, die bei der Unterbringung von Asylwerbern mit all ihren Facetten notwendig ist. [...]“

- 8.4 Der BRLH stellte klar, dass seine Empfehlungen primär auf die Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Vorgehensweise abzielten. Insofern sah er in der Erstellung bzw. Überarbeitung interner Leitfäden keinen Widerspruch zu seinen Empfehlungen. Diese sollten entsprechend erläutert und formalisiert werden (z.B. Dienstanweisung). Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen.

AUFSICHT UND QUALITÄTSKONTROLLE

9 Planung und Durchführung

9.1 (1) Zu den Aufgaben der Sozialabteilung gehörte auch die Kontrolle der Asylquartiere (Quartierkontrolle).⁵³ Diese umfasste die organisierten Unterkünfte.

Für die Errichtungs- und Betriebsbewilligungen der UMF-Quartiere war das Referat Kinder- und Jugendhilfe der Sozialabteilung zuständig. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen führten die Bezirksverwaltungsbehörden durch.⁵⁴

(2) Pläne für die Quartierkontrollen bestanden für Dezember 2016 bis Dezember 2017. Für den Zeitraum davor existieren keine Kontrollpläne.

Tabelle 5: Kontrollpläne

Kontrollzeitraum	Erstellung	Kontrollen	Quartiere
		[Anzahl]	
Dezember 2016	-	8	20
Jänner 2017	-	8	21
Feber und März 2017	21.02.2017	10	40
Mai und Juni 2017	09.05.2017	12	49
September bis Dezember 2017	01.09.2017	11	63
Summe		49	193

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die Sozialabteilung entwickelte die Kontrollpläne ab 2016 laufend weiter. Dazu zählten u.a. die Ausdehnung des Planungszeitraums sowie die Dokumentation von Ersteller, Erstellungsdatum und Kontrollanlass.⁵⁵

Der zuständige Bedienstete stimmte die Kontrollpläne mit dem Referatsleiter mündlich ab. Dieser informierte die Abteilungsvorständin insbesondere im Rahmen von Jour-Fixe-Besprechungen.

Der Kontrollplan vom September 2017 war von der Abteilungsvorständin, der Hauptreferatsleiterin und vom Referatsleiter schriftlich genehmigt.

(4) Die Abteilungsvorständin erließ im November 2016 eine Dienstanweisung mit Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation von Kontrollen. Diese umfasste ferner die Vorgehensweise bei Beschwerden und Missständen.

Schriftliche Vorgaben und Richtlinien für die Planung der Quartierkontrollen bzw. die Erstellung der Kontrollpläne waren nicht vorhanden.⁵⁶

⁵³ Vgl. Abschnitt 4.

⁵⁴ Vgl. Abschnitt 6.

⁵⁵ Routine-, Nachkontrolle und Kontrolle auf Grund einer Beschwerde.

⁵⁶ Z.B. Kontrollzyklen, Prioritätenreihung.

(5) Über die durchgeführten Kontrollen lagen Niederschriften und Prüfungsberichte vor. Zudem führte die Sozialabteilung eine Kontrollliste. Diese enthielt u.a.

- Geschäftszahl,
- Name, Adresse und Zustand des Quartiers,
- Kontrolldatum, Kontrollorgan,
- Hinweis auf Beschwerden,
- Frist für Mängelbehebung,
- Nachkontrollen sowie
- Datum der Kontrollen durch das BMI.⁵⁷

In der Kontrollliste waren die Quartierkontrollen von April 2016 bis November 2017 erfasst.⁵⁸ Demnach führte die Sozialabteilung in diesem Betrachtungszeitraum 168 Kontrollen durch.⁵⁹

Die Dokumentation der Quartierkontrollen bis April 2016 war im Wesentlichen auf einzelne Niederschriften bzw. Prüfungsberichte beschränkt. Eine Kontrollliste war nicht vorhanden.

(6) Abweichungen von den Kontrollplänen waren möglich bzw. in der vorangeführten Dienstanweisung vom November 2016 in bestimmten Fällen ausdrücklich vorgeschrieben. Gründe dafür waren beispielsweise die Prüfung bei vorliegenden Beschwerden oder bei Hinweisen auf grobe Mängel.

Änderungen der Kontrollpläne stimmte der zuständige Bedienstete mit dem Referatsleiter mündlich ab. Auf den Kontrollplänen selbst waren die planmäßige Durchführung und etwaige Abweichungen nicht vermerkt.

(7) Die Durchführung der Quartierkontrollen war in der Dienstanweisung der Abteilungsvorständin vom November 2016 geregelt. Weiters standen den Kontrollorganen Checklisten zur Verfügung.⁶⁰ Diese erstellte die Sozialabteilung im Oktober 2016.

Die Checklisten berücksichtigten die mit den Quartiergebern vereinbarten und von den Flüchtlingsreferenten⁶¹ im September 2014 beschlossenen Mindeststandards für die Unterbringung.⁶²

Die Kontrollorgane wendeten die Checklisten ab November 2016 an. Mit Dezember 2017 war die Kontrolle von 55 Quartieren ausständig. Dies waren insbesondere Quartiere unter zehn Personen sowie aus Sicht der Sozialabteilung unauffällige⁶³ Quartiere.

Die Sozialabteilung beabsichtigte die Überprüfung der ausständigen Quartiere anhand der Checklisten im ersten Quartal 2018.

⁵⁷ Die Kontrollen des BMI waren in erster Linie fremdenpolizeiliche Kontrollen.

⁵⁸ Stand: 16.11.2017.

⁵⁹ 136 Kontrollen und 32 Nachkontrollen.

⁶⁰ Checklisten für Kontrollen und Nachkontrollen.

⁶¹ Vgl. Abschnitt 1.

⁶² Z.B. Energieversorgung, Wohnräume, Zimmerbelegung, Sanitäranlagen, Reinigung und Verpflegung.

⁶³ Keine Beschwerden oder sonstige besondere Vorkommnisse bekannt.

(8) Die Quartierkontrollen fanden Vor-Ort und in der Regel durch eine Person statt. Das Vier-Augen-Prinzip gelangte anlassbezogen bzw. nur in Ausnahmefällen zur Anwendung.⁶⁴

(9) Der BLRH nahm im November 2017 an Quartierkontrollen der Sozialabteilung teil. Diese führte ein Bediensteter der Sozialabteilung (Kontrollorgan)⁶⁵ durch. Bei den Kontrollen war auch der zuständige Referatsleiter anwesend.

Die Quartierkontrollen umfassten drei organisierte Unterkünfte.⁶⁶ Zusätzlich besichtigte der BLRH mit den Vertretern der Sozialabteilung ein UMF-Quartier.⁶⁷

Der BLRH fasst seine Wahrnehmungen im Rahmen der Quartierkontrollen wie folgt zusammen:

- Die Quartierkontrollen waren unangekündigt. Der Bedienstete verständigte die Quartiergeber unmittelbar vor Fahrtantritt.
- Der Bedienstete war auf die Kontrollen vorbereitet und führte diese anhand der Checklisten der Sozialabteilung durch. Ferner führte er vertrauliche Einzelgespräche mit den Bewohnern.
- Die Kontrollen umfassten sämtliche Räumlichkeiten in den Quartieren.⁶⁸
- Der Bedienstete dokumentierte seine Wahrnehmungen.
- Das Kontrollergebnis erörterte der Bedienstete mit den Quartiergebern auf Grundlage der ausgefüllten Checkliste.
- Die Vorgehensweise des Bediensteten entsprach der Dienstanweisung der Abteilungsvorständin vom November 2016.
- Fragen des BLRH beantworteten sowohl der Bedienstete als auch der Referatsleiter in nachvollziehbarer Form.

(10) Ab Jänner 2011 führte eine NGO die Betreuung und soziale Beratung durch. Auftraggeber war das Land Burgenland. Vertragsgrundlage bildete die Betreuungsvereinbarung vom Februar 2011, welche u.a. die Leistungen und Nachweispflichten der NGO regelte.⁶⁹

Demnach hatte die NGO für eine ausreichende Dokumentation der erbrachten Leistungen zu sorgen und dem Land Burgenland jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Ferner hatte sie dem Land Burgenland Jahresberichte vorzulegen.

Für den Zeitraum 2012 bis 2016 waren keine Vor-Ort-Kontrollen bei der NGO durch das Land Burgenland dokumentiert. Kontrollpläne waren nicht vorhanden. Die Sozialabteilung legte ein Überprüfungsprotokoll vom September 2017 vor.

Die Jahresberichte für die Jahre 2012 bis 2016 waren vorhanden.

⁶⁴ Z.B. Ausbildungs- und Schulungszwecke der Kontrollorgane oder bei gravierenden Mängeln.

⁶⁵ Dieser Bedienstete erstellte auch die Kontrollpläne von Dezember 2016 bis Dezember 2017.

⁶⁶ Ein Vollversorgungsquartier und zwei Selbstversorgungsquartiere.

⁶⁷ Eine Überprüfung nach dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz fand mangels Zuständigkeit nicht statt.

⁶⁸ Zimmer, Waschräume, Stiegenhäuser und Nebenräume.

⁶⁹ Vgl. Abschnitt 7.

9.2 Zu (1-4) Der BLRH anerkannte, dass das Land Burgenland ab Dezember 2016 Kontrollpläne für die Quartiere erstellte und diese auch weiterentwickelte. Für die Planung der Quartierkontrollen bzw. Erstellung der Kontrollpläne bestanden allerdings keine schriftlichen Vorgaben und Richtlinien.

Der BLRH empfahl, für die Planung der Quartierkontrollen präzise Vorgaben zu definieren und Richtlinien zu erstellen.

Zu (5) Der BLRH beurteilte die Führung und den Informationsgehalt der Kontrollliste über die durchgeführten Quartierkontrollen durch das Land Burgenland positiv.

Zu (6) Der BLRH stellte fest, dass auf den Kontrollplänen die (planmäßige) Durchführung der Kontrollen und etwaige Abweichungen davon nicht vermerkt waren. Abstimmungen über Änderungen der Kontrollpläne erfolgten in erster Linie mündlich.

Der BLRH empfahl, durchgeführte Kontrollen und Planänderungen auf den Kontrollplänen zu vermerken bzw. zu begründen. In diesem Zusammenhang regte der BLRH die Einführung eines schriftlichen Berichtswesens an.

Zu (7) Der BLRH hob positiv hervor, dass das Land Burgenland im Oktober 2016 Checklisten für die Quartierkontrolle erstellte. Diese berücksichtigten Mindeststandards für die Unterbringung.

Der BLRH wies allerdings darauf hin, dass mit Dezember 2017 nicht alle Quartiere im Burgenland anhand dieser Checklisten überprüft waren. Ausständig war die Kontrolle von 55 Quartieren.

Der BLRH empfahl, die Checklisten laufend zu evaluieren und an die Erfordernisse anzupassen. Ferner wären die ausständigen 55 Quartiere anhand der Checklisten ehebaldigst zu überprüfen.

Zu (8) Der BLRH hinterfragte die Durchführung der Quartierkontrollen durch eine einzige Person. Er betrachtete dies nicht nur im Zusammenhang mit Prüfungsstandards wie z.B. Vier-Augen-Prinzip, sondern auch unter dem Aspekt der Verminderung eines Gefährdungs- und Konfliktpotentials der Kontrollorgane.

Der BLRH empfahl, Quartierkontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Einzelkontrollen sollten nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Diese wären klar festzulegen. Das mögliche Gefährdungs- und Konfliktpotential bei den einzelnen Quartierkontrollen sollte in den Kontrollplänen als zusätzliche Information für die Kontrollorgane vermerkt werden.

Zu (9) Der BLRH hob die Vorgehensweise des Kontrollorgans des Landes Burgenland bei der Quartierkontrolle positiv hervor.

Zu (10) Der BLRH beanstandete, dass für den Zeitraum 2012 bis 2016 keine Vor-Ort-Kontrollen bei der NGO dokumentiert waren. Kontrollpläne lagen ebensowenig vor.

Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass das Land Burgenland an die NGO auf Grund der Betreuungsvereinbarung rund 1,89 Mio. EUR bezahlte.

Der BLRH empfahl, Vor-Ort-Kontrollen bei der NGO durchzuführen und zu dokumentieren. Dazu wären Kontrollpläne und Kontrollberichte zu erstellen.

- 9.3 (1) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Vorgaben bei den Quartierkontrollen mit, dass es diese im Rahmen einer Dienstbesprechung im Feber 2018 festlegte (z.B. quartalsweise Erstellung der Kontrollpläne). Eine entsprechende Verschriftlichung dieser Vorgaben war in Ausarbeitung. Weiters überarbeitete das Land Burgenland die Kontrollpläne gemäß den Empfehlungen des BLRH. Im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip wird darin u.a. das Konfliktpotential in den Quartieren und die notwendige Anzahl an Kontrollorganen berücksichtigt.
- (2) Der Empfehlung des BLRH hinsichtlich der Einführung eines schriftlichen Berichtswesens hielt das Land Burgenland entgegen, dass die Kontrollorgane bereits Checklisten führen, *„[...] auf die jegliche Notizen vermerkt werden, insofern ist die Empfehlung der Einführung eines schriftlichen Berichtswesens nicht nachvollziehbar. Diese Empfehlung wird bereits in der Praxis umgesetzt.“*
- (3) Das Land Burgenland teilte weiters mit, dass Checklistenänderungen zukünftig dokumentiert werden. Die ausständigen 55 Quartiere sollen voraussichtlich per 24.05.2018 zur Gänze überprüft worden sein.
- (4) Zu den Vor-Ort-Kontrollen bei der NGO entgegnete das Land Burgenland, dass seit 2017 halbjährlich Kontrollen an den Standorten Eisenstadt und Oberwart stattfinden. *„Über diese Kontrollen wird ein Überprüfungsprotokoll geführt und sind diese somit dokumentiert. Ziel der Kontrollen ist es zumindest zweimal im Jahr die vertraglich festgelegte Betreuung zu überprüfen. Dies findet nunmehr dokumentiert statt. Auf Grund dessen ist aus Sicht der Grundversorgung Burgenland die Erstellung von Kontrollplänen für lediglich zwei vorgesehene Kontrollen im Jahr weder notwendig noch zweckmäßig und würde die Flexibilität und Spontanität von unangekündigten Kontrollen auch beengen.“*

- 9.4 Der BLRH entgegnete, dass ein durchgängiges schriftliches Berichtswesen bei der Kontrollplanung im Prüfungszeitraum von 2012 bis 2016 nicht dokumentiert war.

Der Argumentation des Landes Burgenland, dass Kontrollpläne für die Vor-Ort-Kontrollen bei der NGO die Flexibilität und Spontanität der Kontrollen einschränkt, konnte sich der BLRH nicht anschließen. Er betrachtete dies v.a. unter dem Aspekt, dass Kontrollpläne nicht nur die zeitlichen Intervalle der Kontrollen, sondern auch deren Inhalte und Methode umfassen sollten.

VERRECHNUNG UND FINANZIELLE ENTWICKLUNG

10 Verrechnung

10.1 (1) Die Kostentragung der Grundversorgung war in der GVV geregelt. Die Ausgaben trugen der Bund (BMI) und die Länder. Diese finanzierten die ihnen entstandenen Kosten vor und rechneten vierteljährlich bis zum Ablauf des Folgequartals wechselseitig ab. Die verrechenbaren Kosten waren mit den Kostenhöchstsätzen der GVV begrenzt.

Abrechnungsgrundlage bildeten die im Betreuungsinformationssystem des Bundes (BIS) erfassten Daten. Der Bund entwickelte dazu in Abstimmung mit den Ländern ein Abrechnungsmodul.

Die Verrechnung der Leistungen war mehrstufig und umfasste

- die Leistungen der Länder,
- die Leistungen des Bundes (Bundesbetreuung) sowie
- den Länderausgleich.

Die Anlagen 4 bis 7 veranschaulichen die Verrechnung der Leistungen zwischen Bund und Ländern.

(2) Der Bund erstellte sogenannte Kontrolllisten mit der Quartalsabrechnung und übermittelte sie an die Länder. Diese analysierten die Kontrolllisten und legten vorläufige Kostennoten an den Bund.

Der Bund überprüfte die Abrechnungsbelege der Länder viertel- oder halbjährlich im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen. Die Prüfungsteams bestanden aus Vertretern des BMI und der Buchhaltungsagentur des Bundes. Danach legten die Länder an den Bund die finalen Kostennoten.⁷⁰

(3) Über die Leistungen der Bundesbetreuung übermittelte der Bund an die Länder gesonderte Kostennoten. Die Bundesausgaben prüften die Länder. Die Prüfungsteams bestanden aus drei Ländervertretern.⁷¹ Das Land Burgenland (Sozialabteilung) war in den Prüfungsteams der Länder im Jahr 2012 vertreten. Ab 2013 war dies nicht mehr der Fall.⁷²

(4) Den Länderausgleich wickelte die Verbindungsstelle der Bundesländer finanziell ab. Dabei erfolgte der Ausgleich der auf die Länder entfallenden Ausgaben nach der Wohnbevölkerung. Die Ausgleichszahlungen errechneten sich aus der anteilmäßigen Umlegung der Gesamtausgaben aller neun Länder auf die einzelnen Länder.⁷³

⁷⁰ Vgl. Anlage 4.

⁷¹ Vgl. Anlage 6.

⁷² Die Zusammensetzung der Prüfungsteams der Länder legte der KORAT fest.

⁷³ Die Umlegung erfolgte entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel (vgl. Anlage 7).

Der Länderausgleich basierte auf der Quotenerfüllung durch die Länder bei der Aufteilung der Grundversorgten.⁷⁴ Die Entscheidung über die Verteilung der Personen traf der Bund.⁷⁵

Die Quote diente dem Kostenausgleich und war für weiterführende Analysen nur bedingt aussagekräftig. Insbesondere lieferte sie keine Aussagen über die von den Ländern geschaffenen Quartieren bzw. die freien Plätze.

Das Land Burgenland stellte dazu eine Quotenstatistik aus dem BIS von Juli 2014 bis Dezember 2016 zur Verfügung. Demnach erfüllte das Land Burgenland im Dezember 2014 und Juli 2016 die Quote.

(5) Ab dem Jahr 2014 leisteten der Bund und die Länder ausschließlich Akontozahlungen an die diversen Zahlungsempfänger (z.B. Grundversorgte, Quartiergeber, Sozialversicherungsträger). Grund war vor allem die Umprogrammierung des Abrechnungsmoduls durch den Bund. Die Akontozahlungen orientierten sich an der Höhe der tatsächlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der steigenden Zahl der Grundversorgten. Verrechnungsgrundlage bildeten die vom Bund ermittelten Anweisungsbeträge.⁷⁶

Das Land Burgenland konnte für den überprüften Zeitraum keine Endabrechnungen vorlegen.

(6) Über die Prüfung der Abrechnungen legte die Sozialabteilung einen Prüfungsbericht des BMI vom April 2014 vor. Dieser betraf die Leistungen der Länder im dritten und vierten Quartal 2013.

Weitere Prüfungsberichte⁷⁷ waren nicht vorhanden. Die Sozialabteilung begründete dies mit den fehlenden Endabrechnungen für den Zeitraum 2012 bis 2016.

(7) Die Grundversorgten in der individuellen Unterbringung bekamen die Leistungen von der Sozialabteilung ausbezahlt.

Personen in organisierten Quartieren und UMF-Quartieren erhielten die Leistungen vom Quartiergeber. Dieser verrechnete die ausbezahlten Leistungen mit der Sozialabteilung im Nachhinein. Der Quartiergeber hatte dazu entsprechende Nachweise vorzulegen (z.B. Rechnungsbelege, Taschengeldlisten).

Die Quartierverträge beinhalteten spezifische Verrechnungs- und Rechnungslegungsvorschriften. Diese betrafen im Wesentlichen die Unterbringung und Verpflegung der Grundversorgten.⁷⁸ Die Verrechnung der übrigen Leistungen war nicht explizit geregelt.⁷⁹

Spezifische Regelungen über die Verrechnung der Leistungen mit den Grundversorgten in der individuellen Unterbringung waren ebenfalls nicht vorhanden (z.B. Durchführungsbestimmungen).

⁷⁴ Der Anteil des Burgenlandes (Sollquote) betrug rund 3,35 %.

⁷⁵ Vgl. Abschnitt 1 und 2.

⁷⁶ Bundes- und Landesbeiträge.

⁷⁷ Prüfungsberichte des BMI und der Länderprüfungsteams.

⁷⁸ Vgl. Abschnitt 6.

⁷⁹ Z.B. Schulbedarf, Bekleidungshilfe, Taschengeld und Freizeitaktivitäten.

- 10.2 Zu (7) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die Verrechnung der Grundversorgungsleistungen nicht umfassend geregelt war. Lediglich die Quartierverträge beinhalteten spezifische Verrechnungs- und Rechnungslegungsvorschriften. Diese waren im Wesentlichen auf die Unterbringung und Verpflegung in organisierten Quartieren sowie UMF-Quartieren beschränkt.
- Der BLRH empfahl, die Verrechnung der Grundversorgungsleistungen umfassend und präzise zu regeln (z.B. Verrechnungsrichtlinien, Durchführungsbestimmungen).
- 10.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass *„[...] für jene Grundversorgungsleistungen, die auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen gezahlt werden, bestehen solche, wie vom Rechnungshof geforderten Verrechnungsrichtlinien. Für die anderen Grundversorgungsleistungen besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Landes, diese Leistungen auszubezahlen. Diese Leistungen werden entsprechend dem Gesetz ausbezahlt.“*
- 10.4 Der BLRH entgegnete, dass er die gesetzlichen Vorgaben für die Ausbezahlung der Leistungen keineswegs in Abrede stellte. Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollten allerdings umfassende Verrechnungsrichtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen geschaffen werden.

11 Budgetäre Zuständigkeiten

- 11.1 Die Ausgaben und Einnahmen des Landes Burgenland für die Grundversorgung waren im Voranschlag und Rechnungsabschluss (RA) unter der „Flüchtlingshilfe“ ausgewiesen.

Politischer Referent war zunächst Landesrat Dr. Peter Rezar und danach Landesrat Mag. Norbert Darabos.⁸⁰ Bewirtschafter war die Sozialabteilung.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die budgetären Zuständigkeiten und maßgeblichen Ansätze für die Grundversorgung in den Voranschlägen (VA) 2012 bis 2016:⁸¹

Tabelle 6: Budgetäre Zuständigkeiten

Referent	Bewirtschafter	Ansatz
LR Rezar	Abt. 6 - HR Sozialwesen	1/426008
LR Darabos		1/426009
		2/426001
		2/426005

Quelle: VA, NVA und RA 2012 bis 2016; Darstellung: BLRH

⁸⁰ Ab NVA 2015.

⁸¹ Vgl. Anlage 8.

12 Voranschlag

12.1 (1) Von 2012 bis 2016 budgetierte das Land Burgenland für die Grundversorgung Ausgaben von rund 48,27 Mio. EUR und Einnahmen von rund 34,7 Mio. EUR:⁸²

Tabelle 7: Gesamt-VA 2012 bis 2016

Gesamt-VA 2012-2016	Ausgaben	Einnahmen
	[EUR]	
VA 2012	4.800.200	3.990.200
NVA 2012	0	0
Gesamt-VA 2012	4.800.200	3.990.200
VA 2013	3.690.200	3.390.200
NVA 2013	2.610.000	1.496.900
Gesamt-VA 2013	6.300.200	4.887.100
VA 2014	5.620.100	4.890.100
NVA 2014	0	0
Gesamt-VA 2014	5.620.100	4.890.100
VA 2015	6.010.100	4.890.100
NVA 2015	1.000.100	600.000
Gesamt-VA 2015	7.010.200	5.490.100
VA 2016	9.800.200	6.600.100
NVA 2016	14.743.500	8.843.500
Gesamt-VA 2016	24.543.700	15.443.600
Summe Gesamt-VA	48.274.400	34.701.100

Quelle: RA 2012 bis 2016; Darstellung: BLRH

(2) In den Jahren 2013, 2015 und 2016 waren zusätzliche Mittel für die Grundversorgung erforderlich. Diese genehmigte der Bgld. Landtag mit den entsprechenden Nachtragsvoranschlägen (NVA).

Die im NVA 2016 nachveranschlagten Beträge betragen rund 14,74 Mio. EUR (Ausgaben) und rund 8,84 Mio. EUR (Einnahmen). In den Erläuterungen war der Mehrbedarf vor allem mit dem Anstieg der Grundversorgten in den Jahren 2015/2016 und die Erhöhung der Kostensätze durch die Bgld. LReg mit Jänner 2016 begründet.⁸³

(3) Die Sozialabteilung erläuterte die Ermittlung der Budgetwerte beispielhaft für den Zeitraum September 2016 bis Dezember 2018. Dokumentationen über die Berechnungsgrundlagen der von 2012 bis 2016 veranschlagten Beträge konnte sie nicht vorlegen.

(4) Die Ziffern 0, 1, 2, 4, 6 und 8 in der sechsten Stelle des Ansatzes im VA stellen Pflichtausgaben dar. Die Ziffern 3, 5, 7 und 9 sind Ermessensausgaben.

Das Land Burgenland budgetierte die Ausgaben für die Grundversorgung in den VA 2012 und 2013 unter dem Ansatz 1/426009 und somit als Ermessensausgaben.

Ab dem VA 2014 veranschlagte das Land Burgenland diese Ausgaben als Pflichtausgaben unter dem Ansatz 1/426008.

⁸² Gerundete Werte.

⁸³ Vgl. Erläuterungen zum NVA 2016.

- 12.2 Zu (2, 3) Der BLRH beanstandete, dass die Berechnungsgrundlagen für die von 2012 bis 2016 budgetierten Grundversorgungsleistungen nicht dokumentiert waren. Er verwies vor allem auf den NVA 2016, welcher zusätzliche Ausgaben von rund 14,74 Mio. EUR vorsah.

Für den BLRH war der zusätzliche Mittelbedarf für die Grundversorgung angesichts der Flüchtlingskrise und dem signifikanten Anstieg der Zahl der Grundversorgten nachvollziehbar.⁸⁴

Dessen ungeachtet empfahl der BLRH, die Berechnungsgrundlagen für die budgetierten Grundversorgungsleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (4) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Ausgaben für die Grundversorgung in den VA 2012 und 2013 als Ermessensausgaben ausgewiesen waren. Angesichts der rechtlichen Vorgaben waren diese Ausgaben nach Auffassung des BLRH als Pflichtausgaben einzustufen. Dadurch wären die relevanten Voranschlagstellen des Budgets auch von Kürzungen durch die sogenannte Kreditsperre des Landesfinanzreferenten ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund beurteilte der BLRH die Budgetierung der Ausgaben ab dem Jahr 2014 als Pflichtausgaben positiv.

- 12.3 Das Land Burgenland erörterte in seiner Stellungnahme die Berechnungsgrundlagen für das Jahr 2017.

⁸⁴ Vgl. Abschnitt 2.

13 Rechnungsabschluss

- 13.1 (1) Von 2012 bis 2016 verbuchte das Land Burgenland für die Grundversorgung Ausgaben in Höhe von rund 58,33 Mio. EUR und Einnahmen in Höhe von rund 28,12 Mio. EUR. Die Nettoausgaben⁸⁵ betragen rund 30,21 Mio. EUR:⁸⁶

Tabelle 8: Rechnungsabschluss 2012 bis 2016

RA 2012-2016	Ausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben
	[EUR]		
RA 2012	4.354.412	2.889.462	1.464.950
RA 2013	6.428.294	4.936.186	1.492.108
RA 2014	8.229.283	5.859.535	2.369.748
RA 2015	11.591.828	5.067.970	6.523.857
RA 2016	27.729.262	9.367.546	18.361.717
Summe RA 2012-2016	58.333.079	28.120.700	30.212.379

Quelle: RA; Darstellung: BLRH

Im Überprüfungszeitraum wuchsen die Ausgaben um rund 23,37 Mio. EUR (rund 537 %) und die Einnahmen um rund 6,48 Mio. EUR (rund 224 %).

Besonders signifikant war das Jahr 2016. In diesem Jahr erhöhten sich die Nettoausgaben gegenüber dem Vorjahr um rund 11,84 Mio. EUR (rund 181 %).

Gegenüber dem Jahr 2012 stiegen die Nettoausgaben um rund 16,9 Mio. EUR (rund 1.153 %). Der Anstieg von 2012 bis 2016 entsprach somit einer Steigerung um mehr als das Zwölfwache.

(2) Bund und Länder verrechneten die Leistungen jeweils im Nachhinein. Die im RA verbuchten Beträge waren nicht perioden- und leistungsbezogen abgegrenzt.⁸⁷ Für den überprüften Zeitraum konnte das Land Burgenland keine Endabrechnungen vorlegen. Bund und Länder leisteten ab 2014 ausschließlich Akontozahlungen an die diversen Zahlungsempfänger (z.B. Grundversorgte, Quartiergeber, Sozialversicherungsträger).⁸⁸

- 13.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland von 2012 bis 2016 für die Grundversorgung rund 58,33 Mio. EUR verausgabte. Die Nettoausgaben betragen rund 30,21 Mio. EUR.

Besonders signifikant war das Jahr 2016. In diesem Jahr erhöhten sich die Nettoausgaben gegenüber dem Vorjahr um rund 11,84 Mio. EUR (rund 181 %).

Gegenüber dem Jahr 2012 stiegen die Nettoausgaben im Jahr 2016 um rund 16,9 Mio. EUR (rund 1.153 %). Der Anstieg von 2012 bis 2016 entsprach somit einer Steigerung um mehr als das Zwölfwache.

⁸⁵ Nettoausgaben: Ausgaben abzüglich Einnahmen.

⁸⁶ Gerundete Werte.

⁸⁷ Beispielsweise beinhaltet der RA 2016 u.a. Einnahmen für Leistungen im dritten und vierten Quartal 2015 in Höhe von rund 3,2 Mio. EUR.

⁸⁸ Vgl. Abschnitt 10.

Zu (2) Der BLRH wies darauf hin, dass die Beträge im RA nicht perioden- und leistungsbezogen abgegrenzt waren. Für den überprüften Zeitraum 2012 bis 2016 konnte das Land Burgenland keine Endabrechnungen vorlegen. Der BLRH konnte daher die finanzielle Entwicklung nicht abschließend beurteilen.

14 Ausgaben- und Einnahmenverteilung

14.1 (1) Das Land Burgenland sah für die Untergliederung der Ausgaben und Einnahmen in Verbindung mit der Grundversorgung bis zu 60 Finanzpositionen vor.⁸⁹ Diese waren zahlenmäßig in den Auszahlungs- und Einzahlungslisten der Finanzabteilung aufgeschlüsselt.

Die Finanzpositionen waren nicht näher erläutert bzw. präzise abgegrenzt. Eine direkte Überleitung zu den in der GVV normierten Leistungen war nicht möglich. Im Überprüfungszeitraum fanden zudem laufend Änderungen der Finanzpositionen statt (z.B. Erweiterungen, Umgliederungen).

Durchgängige Analysen waren daher anhand der Finanzpositionen nicht bzw. nur bedingt möglich.⁹⁰

(2) Die Sozialabteilung und Finanzabteilung erläuterten die Finanzpositionen im Rahmen der Prüfungshandlungen.⁹¹

Demnach betragen die Ausgaben des Landes Burgenland für die Grundversorgung im überprüften Zeitraum rund 58,33 Mio. EUR. Davon verausgabte das Land Burgenland rund 51,67 Mio. EUR (rund 89 %) für Erwachsene bzw. Familien und rund 6,67 Mio. EUR (rund 11 %) für die UMF.

Von den rund 58,33 Mio. EUR entfielen rund 44,34 Mio. EUR (rund 76 %) auf die Unterbringung und Verpflegung sowie rund 5,57 Mio. EUR (rund 10 %) auf die Krankenversicherung der Grundversorgten. Die restlichen rund 8,42 Mio. EUR (rund 14 %) verteilten sich u.a. auf die Betreuung und soziale Beratung, Bekleidung, Schulbedarf, Taschengeld, Transportkosten, Freizeitaktivitäten und Deutschkurse.⁹²

Die Ausgaben für die Unterbringung und Verpflegung für Erwachsene bzw. Familien betragen rund 38,08 Mio. EUR. Davon betrafen rund 36,32 Mio. EUR (rund 95 %) die organisierte Unterbringung und rund 1,76 Mio. EUR (rund 5 %) die individuelle Unterbringung.

Für die Unterbringung und Verpflegung der UMF verausgabte das Land Burgenland im überprüften Zeitraum rund 6,26 Mio. EUR. Dies entsprach rund 94 % der gesamten Ausgaben für die UMF von rund 6,67 Mio. EUR.

Im Gegenzug verbuchte das Land Burgenland Einnahmen von rund 28,12 Mio. EUR. Davon stammten rund 27,32 Mio. EUR (rund 97 %) vom Bund und rund 0,8 Mio. EUR (rund 3 %) aus Rücklagenentnahmen aus dem Landesbeitrag.

⁸⁹ Vgl. Anlage 8.

⁹⁰ Z.B. Ausgabenvergleich zwischen individueller und organisierter Unterbringung (vgl. Abschnitt 6).

⁹¹ Die Sozialabteilung ordnete dabei auch die Finanzpositionen den Leistungen der GVV zu.

⁹² Vgl. Anlage 2 und 8.

Von den Bundesmitteln in Höhe von rund 27,32 Mio. EUR vereinnahmte das Land Burgenland rund 24,79 Mio. EUR vom BMI auf Grund der Kostenteilung gemäß der GVV.⁹³ Die übrigen Bundesmittel in Höhe von rund 2,53 Mio. EUR waren Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG).⁹⁴ Diese stammten vom Bundesministerium für Finanzen.⁹⁵

- 14.2 Der BLRH beurteilte die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen für die Grundversorgung nach Finanzpositionen (z.B. Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung und Krankenversicherung) positiv. Diese waren allerdings nicht näher erläutert bzw. präzise abgegrenzt. Zudem war keine direkte Überleitung zu den in der GVV normierten Leistungen möglich.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass im überprüften Zeitraum laufend Änderungen der Finanzpositionen stattfanden.

Durchgängige Vergleichsanalysen waren daher nicht bzw. nur bedingt möglich.

Der BLRH empfahl, die Finanzpositionen der Grundversorgung (Ausgaben- und Einnahmenpositionen) umfassend zu evaluieren bzw. den Erfordernissen anzupassen. Die Finanzpositionen sollten klar definiert und erläutert werden. Weiters sollte eine direkte Überleitung zur GVV möglich sein. Änderungen der Finanzpositionen wären nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

- 14.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine Evaluierung, Anpassung und Definition der Finanzpositionen vornehmen wird.

⁹³ Der Betrag beinhaltet auch eine Einnahme von der Länderverbindungsstelle im Jahr 2015 von rund 83.567 EUR.

⁹⁴ BGBl. Nr. 746/1996 idgF.

⁹⁵ Vgl. Anlage 8.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

ORGANISATION

- (1) für alle Bediensteten Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese wären vom Stelleninhaber sowie den zuständigen leitenden Bediensteten zu unterfertigen und zu datieren. (siehe 4.2)
- (2) die Ablauforganisation der Grundversorgung schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Arbeitsabläufe (Prozesse) erhoben, evaluiert und dokumentiert werden. Dabei wären die Abt. 7 bzw. die Arbeitsabläufe der Integration einzubeziehen. Die Ergebnisse sollten bei der Personalplanung für die Grundversorgung berücksichtigt werden. (siehe 4.2)

LEISTUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG

- (3) nachvollziehbare Gesamtübersichten über die ausbezahlten Kostensätze zu führen. Diese sollten auch die jeweils maßgeblichen Kostenhöchstsätze beinhalten. (siehe 5.2)
- (4) klare Zielvorgaben und eine Strategie für die Quartierbeschaffung zu beschließen. Beschluss- und Entscheidungsgrundlage sollte eine Gesamtkostenbetrachtung unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte (z.B. öffentliche Ordnung und Sicherheit) bilden. (siehe 6.2)
- (5) die beschlossenen Vertragsstandards für die Quartierverträge laufend zu evaluieren und an die Erfordernisse anzupassen (z.B. KORAT-Empfehlungen). (siehe 6.2)
- (6) die Betreuungsvereinbarung vom Feber 2011 zu evaluieren und anzupassen. Angesichts der geänderten Rahmenbedingungen und des Auftragsvolumens von jährlich bis zu rund 0,89 Mio. EUR wäre eine gänzliche Neuvergabe der Leistungen zu erwägen. Bei den Vertragsänderungen bzw. der Leistungsvergabe wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (siehe 7.2)

QUARTIERZUWEISUNG

- (7) den Kriterienkatalog bzw. die Entscheidungskriterien für die Quartierzuweisung näher zu erläutern. Ferner wären die Genehmigungsvoraussetzungen für die individuelle Unterbringung verbindlich festzulegen. Dabei wären die Zielvorgaben und die Strategie für die Quartierbeschaffung zu berücksichtigen. (siehe 8.2)

AUFSICHT UND QUALITÄTSKONTROLLE

- (8) für die Planung der Quartierkontrollen präzise Vorgaben zu definieren und Richtlinien zu erstellen. (siehe 9.2)
- (9) durchgeführte Kontrollen und Planänderungen auf den Kontrollplänen zu vermerken bzw. zu begründen. In diesem Zusammenhang regte der BLRH die Einführung eines schriftlichen Berichtswesens an. (siehe 9.2)

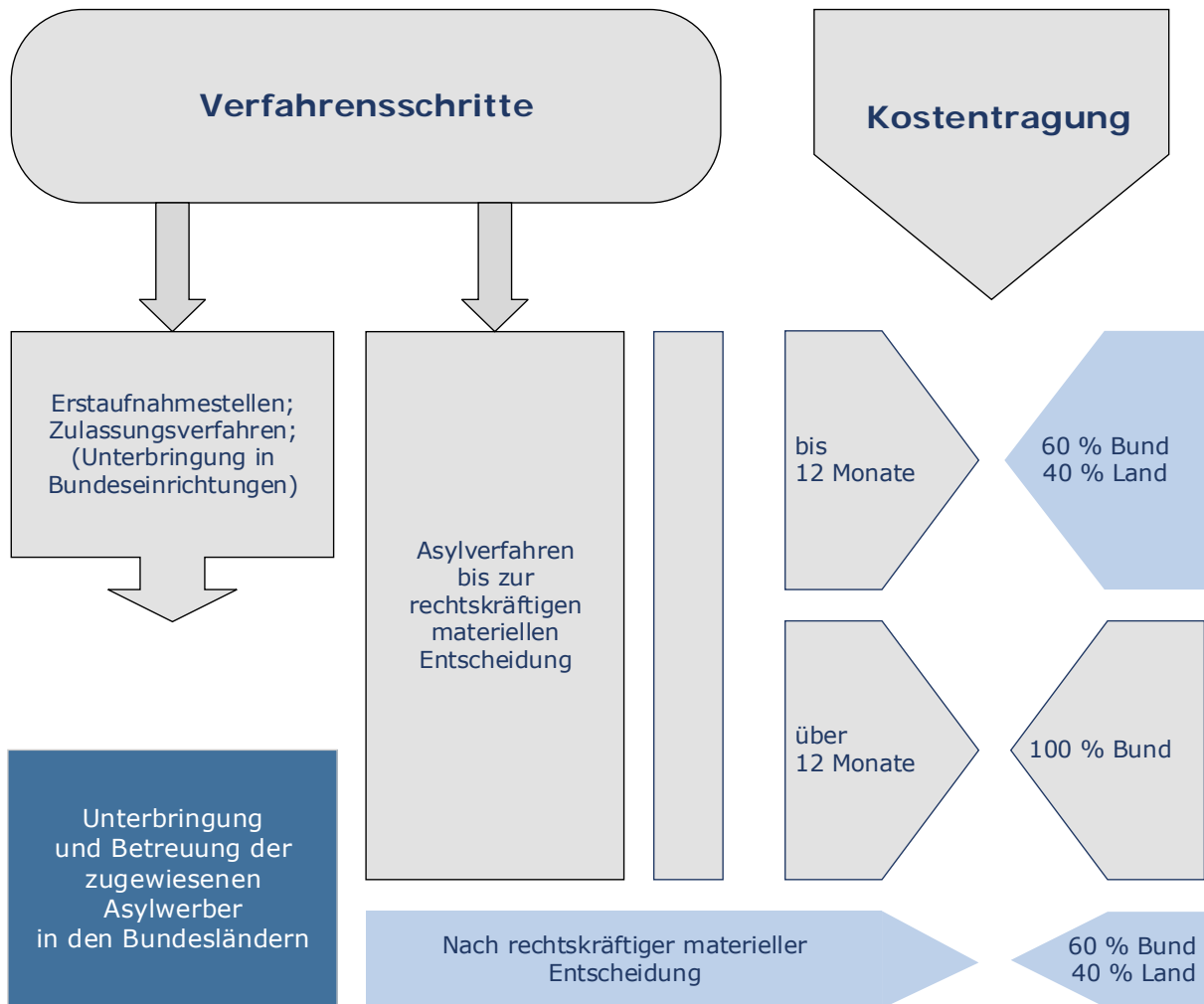
- (10) die Checklisten für die Quartierkontrollen laufend zu evaluieren und an die Erfordernisse anzupassen. Ferner wären die ausständigen 55 Quartiere anhand der Checklisten ehebaldigst zu überprüfen. (siehe 9.2)
- (11) Quartierkontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchzuführen. Einzelkontrollen sollten nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Diese wären klar festzulegen. Das mögliche Gefährdungs- und Konfliktpotential bei den einzelnen Quartierkontrollen sollte in den Kontrollplänen als zusätzliche Information für die Kontrollorgane vermerkt werden. (siehe 9.2)
- (12) Vor-Ort-Kontrollen bei der Nichtregierungsorganisation durchzuführen und zu dokumentieren. Dazu wären Kontrollpläne und Kontrollberichte zu erstellen. (siehe 9.2)

VERRECHNUNG UND FINANZIELLE ENTWICKLUNG

- (13) die Verrechnung der Grundversorgungsleistungen umfassend und präzise zu regeln (z.B. Verrechnungsrichtlinien, Durchführungsbestimmungen). (siehe 10.2)
- (14) die Berechnungsgrundlagen für die budgetierten Grundversorgungsleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 12.2)
- (15) die Finanzpositionen der Grundversorgung (Ausgaben- und Einnahmenpositionen) umfassend zu evaluieren bzw. den Erfordernissen anzupassen. Die Finanzpositionen sollten klar definiert und erläutert werden. Weiters sollte eine direkte Überleitung zur Grundversorgungsvereinbarung möglich sein. Änderungen der Finanzpositionen wären nachvollziehbar darzustellen und zu begründen. (siehe 13.2)

Anlagen

Anlage 1: Kostentragung



Quelle: Rechnungshof (Wien 2013/1), Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 2: Kostenhöchstsätze

Leistungen	Kostenhöchstsätze			
	Grundversorgungsvereinbarung		Beschluss Bgld. LReg	
	ab 01.05.2004	ab 01.03.2013	ab 01.07.2016	31.05.2016
[EUR]				
pro Person und Tag gewährte Leistungen				
für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft	17,00	19,00 ¹	21,00 ²	20,50 ³
Vollversorger				19,00 ³
Selbstversorger				
für die Unterbringung und Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder				
- in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	75,00	77,00 ¹	95,00 ⁴	82,50 ⁴
- in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	60,00	62,00 ¹	63,50 ³	63,50 ³
- in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20) oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	37,00	39,00 ¹	40,50 ³	40,50 ³
pro Monat gewährte Leistungen				
für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person				
- für Erwachsene	180,00	200,00	215,00 ³	213,00 ³
- für Minderjährige	80,00	90,00	100,00 ³	96,00 ³
- für unbegleitete Minderjährige	180,00	180,00	215,00 ³	192,00 ³
für die Miete bei individueller Unterbringung				
- für eine Einzelperson	110,00	120,00	150,00 ³	128,00 ³
- für Familien (ab zwei Personen) gesamt	220,00	240,00	300,00 ³	256,00 ³
für Taschengeld pro Person	40,00	40,00	40,00	-
für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person	2.480,00	2.480,00	2.480,00	-
für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat	10,00	10,00	10,00	-
jährlich gewährte Leistungen				
für Schulbedarf pro Kind	200,00	200,00	200,00	-
für notwendige Bekleidung pro Person	150,00	150,00	150,00	-
einmalige Leistungen				
für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	370,00	370,00	370,00	-
sonstige wiederkehrende Leistungen				
für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	3,63	3,63	3,63	-
für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuungsschlüssel von	1:170	1:170	1:170	-

¹ Diese Kostensätze konnten rückwirkend ab 01.01.2012 verrechnet werden.

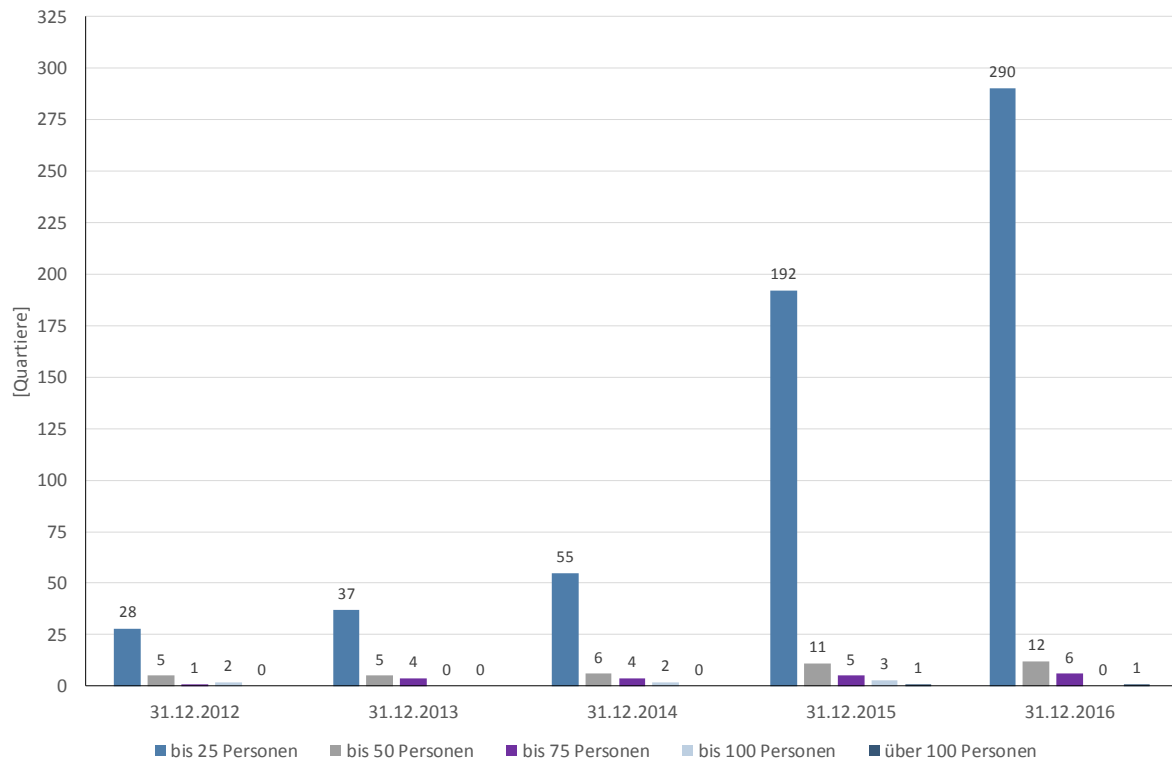
² Von 01.10.2015 bis 31.12.2015: 20,50 EUR, ab 01.01.2016: 21,00 EUR.

³ Diese Kostensätze konnten rückwirkend ab 01.01.2016 verrechnet werden.

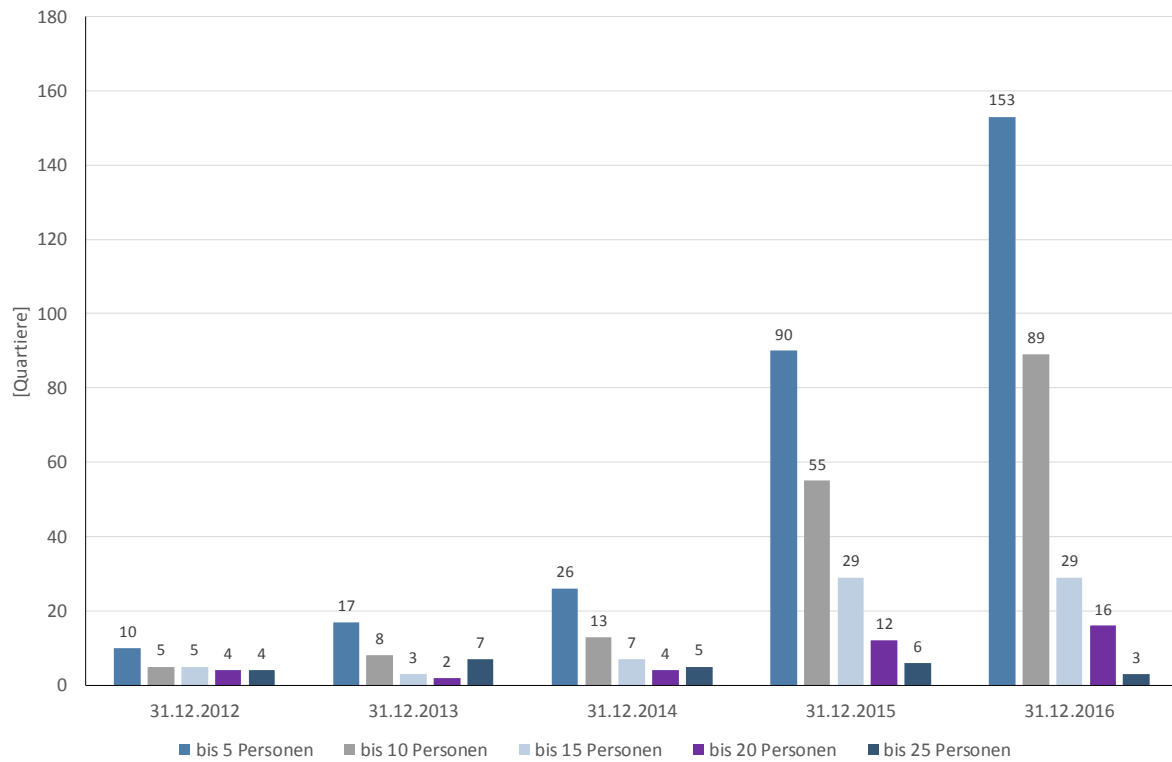
⁴ Diese Kostensätze konnten rückwirkend ab 01.08.2015 verrechnet werden.

Quelle: Rechnungshof (Wien 2013/1), GVV, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Quartiere nach Quartiergröße

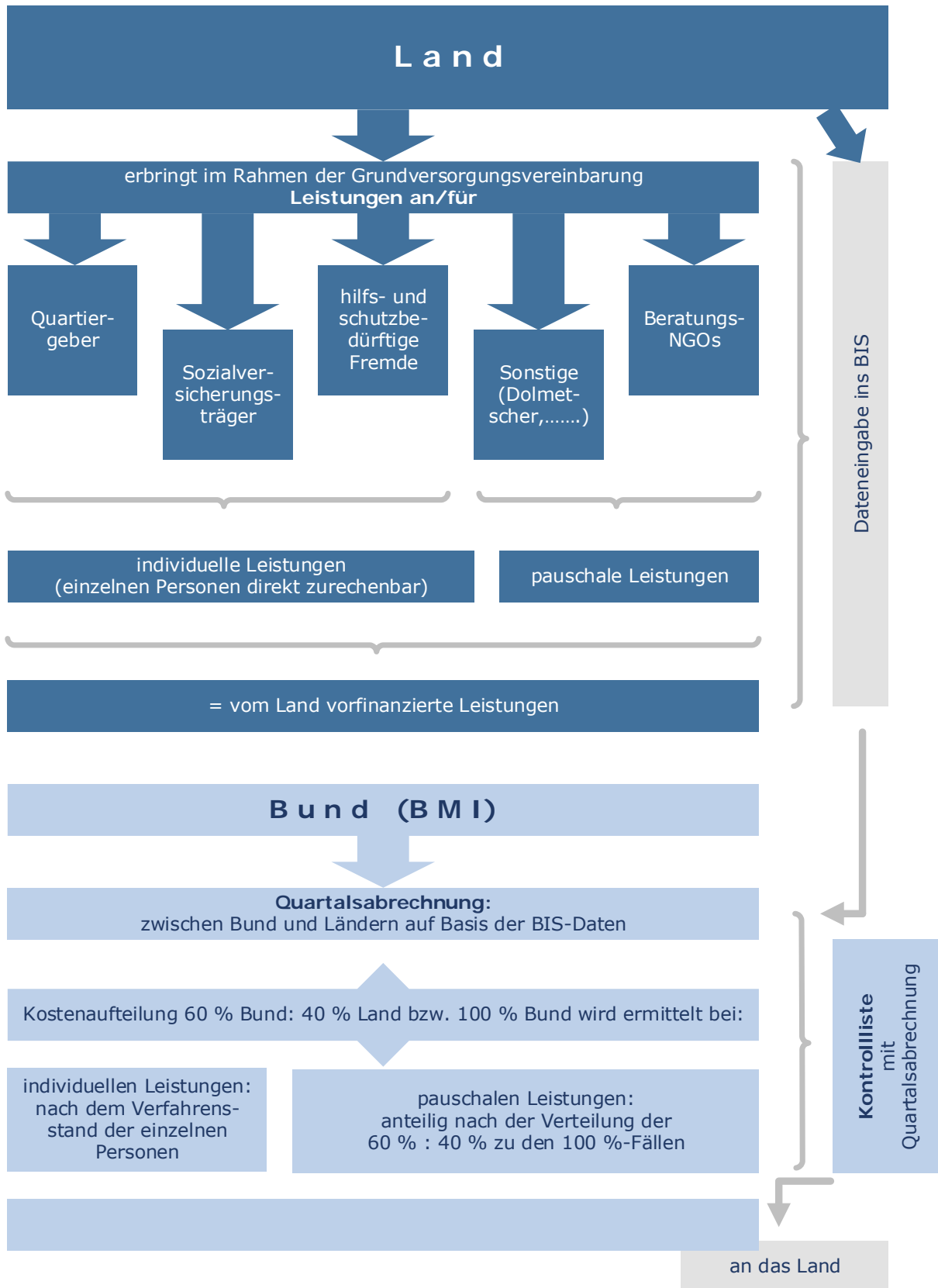


Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 4: Verrechnung der Leistungen der Länder – Teil 1



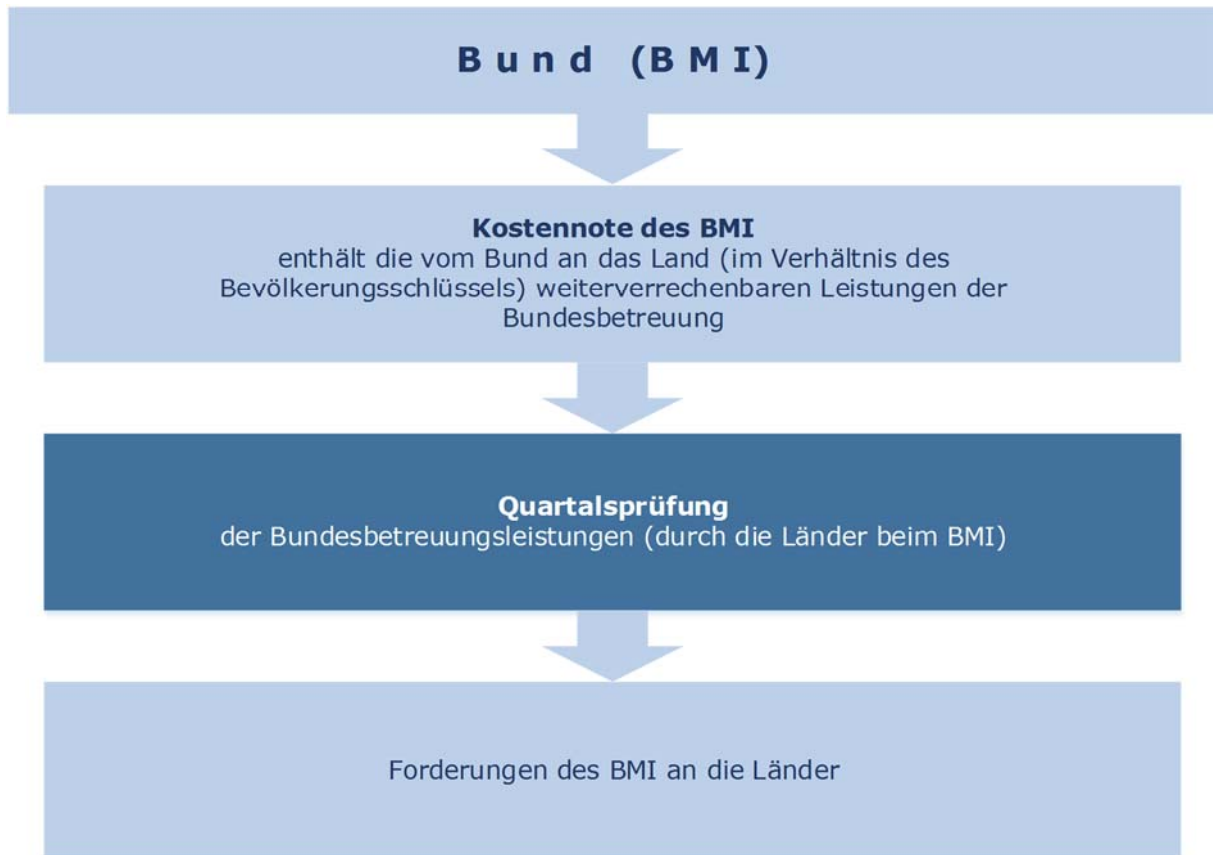
Quelle: Rechnungshof (Wien 2013/1), Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 5: Verrechnung der Leistungen der Länder – Teil 2



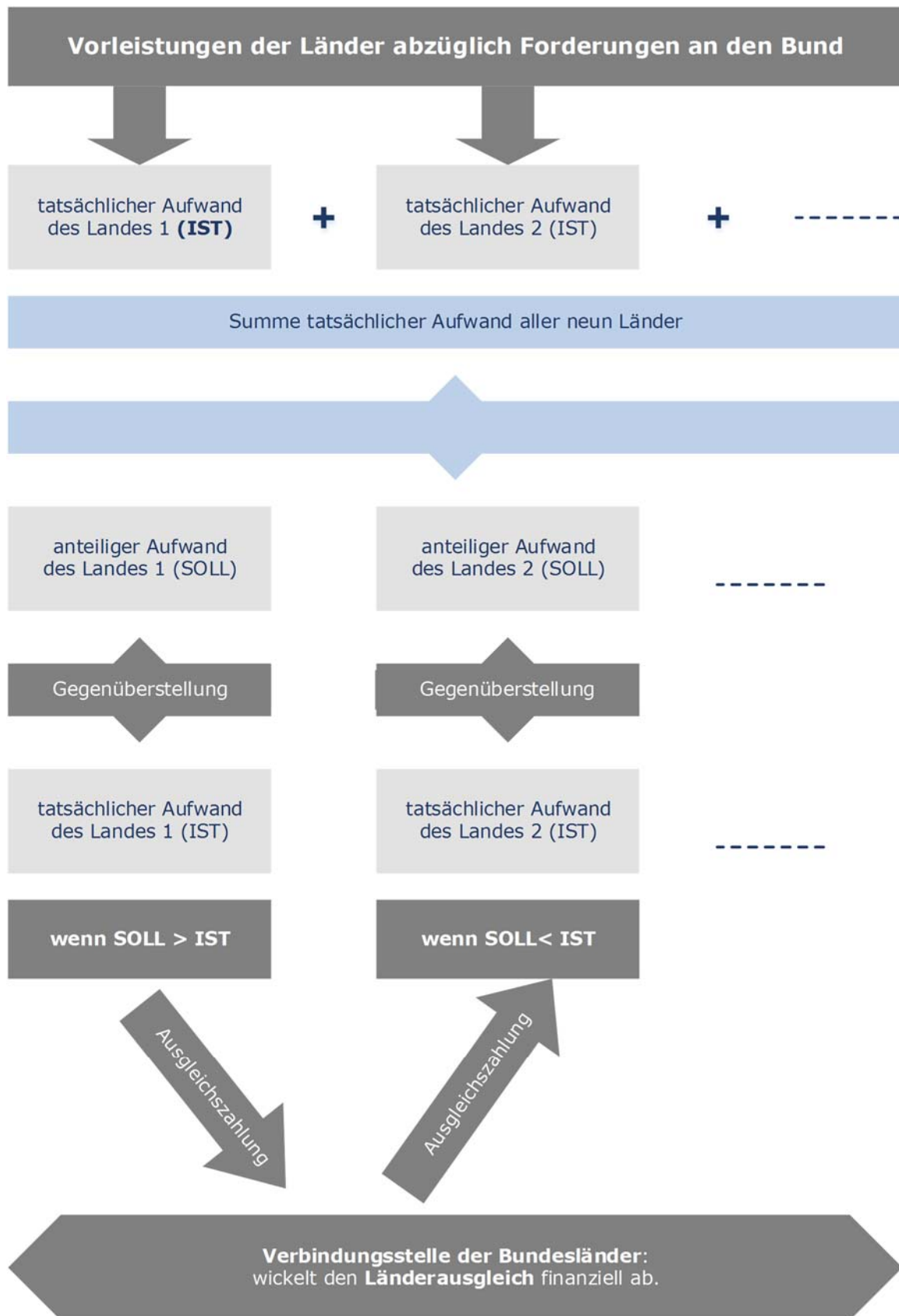
Quelle: Rechnungshof (Wien 2013/1), Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 6: Verrechnung der Leistungen des Bundes



Quelle: Rechnungshof (Wien 2013/1), Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 7: Länderausgleich



Quelle: Rechnungshof (Wien 2013/1), Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 8: Ausgaben- und Einnahmenverteilung

Nr.	Finanzposition	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2012-2016
			[EUR]					
1	1-426008-2980	GRUNDV.FREMDE,RL	-	-	0	0	0	0
2	1-426008-7297.900	GRUNDVERS.F.FR.,LAND	-	-	255.869	471.219	1.445.654	2.172.742
3	1-426008-7297.902	SONST.KRANKENHILFEK.	-	-	3.901	168	11.243	15.312
4	1-426008-7297.903	BEKLEIDUNG	-	-	119.850	173.568	373.375	666.793
5	1-426008-7297.904	VERPFL.(LEBENSJM.)	-	-	-	11.500	78.125	89.625
6	1-426008-7297.905	GELDLLEIST.FIN.UNT.	-	-	-	7.677	3.667	11.343
7	1-426008-7297.906	TRANSPORTKOSTEN	-	-	73.142	87.211	253.350	413.703
8	1-426008-7297.907	KRANKENVERSICHERUNG	-	-	674.331	1.148.639	2.651.878	4.474.848
9	1-426008-7297.908	BESTATTUNGSKOSTEN	-	-	-	3.000	723	3.723
10	1-426008-7297.909	TASCHENGELD	-	-	430.120	166.160	197.560	793.840
11	1-426008-7297.910	INTEGRATIONSMASSN.	-	-	17.418	339	38.965	56.722
12	1-426008-7297.911	UNTERBR.I.BEHERBERG.	-	-	5.473.726	5.044.477	13.947.605	24.465.808
13	1-426008-7297.912	MIETE BETR.K.U.BEIH.	-	-	-	855	-	855
14	1-426008-7297.913	HEIZKOSTENZUSCHUSS	-	-	19.615	-	-	19.615
15	1-426008-7297.914	UNTERBR.KINDER	-	-	-	228.673	-	228.673
16	1-426008-7297.914	KOSTEN PFLEGEHEIME	-	-	-	-	89.453	89.453
17	1-426008-7297.915	SONSTIGES	-	-	54.350	507	44.698	99.555
18	1-426008-7297.917	MASSN.TAGESABLAUF	-	-	-	48	-	48
19	1-426008-7297.917	FREIZEITAKTIVITÄTEN	-	-	-	-	248	248
20	1-426008-7297.918	SOZIALE BETREUUNG	-	-	316.958	337.591	889.842	1.544.391
21	1-426008-7297.919	VERPFL.KOSTENBEITR.	-	-	-	1.086.916	-	1.086.916
22	1-426008-7297.919	VERPFL.KOSTEN BEHERB	-	-	-	-	3.117.485	3.117.485
23	1-426008-7297.920	PRIVATQUART., MIETE	-	-	41.650	58.850	192.018	292.518
24	1-426008-7297.921	PRIVATQUART., VERPFL	-	-	749.064	130.833	365.894	1.245.790
25	1-426008-7298.900	GRUNDVERS.UMF,LAND	-	-	0	0	0	0
26	1-426008-7298.902	SONST.KRANKENHILFEK.	-	-	-	-	343	343
27	1-426008-7298.903	BEKLEIDUNG	-	-	-	13.050	19.875	32.925
28	1-426008-7298.904	SCHULGELD UMF A	-	-	-	-	1.000	1.000
29	1-426008-7298.905	FAHRTKOSTEN SCHULE	-	-	-	11.892	22.840	34.732
30	1-426008-7298.906	TRANSPORTKOSTEN	-	-	-	161	1.347	1.508
31	1-426008-7298.909	TASCHENGELD	-	-	-	39.640	60.260	99.900
32	1-426008-7298.910	DEUTSCHKURSE	-	-	-	60.724	103.909	164.633
33	1-426008-7298.911	UNTERBR.I.BEHERBERG.	-	-	-	2.473.353	3.750.768	6.224.121
34	1-426008-7298.913	RECHTSBERATUNG	-	-	-	32.439	31.975	64.414
35	1-426008-7298.917	FREIZEITAKTIVITÄTEN	-	-	-	2.073	2.429	4.502
36	1-426008-7299.900	GRUNDVERS.UMF,LAND	-	-	-	0	0	0
37	1-426008-7299.903	BEKLEIDUNG	-	-	-	225	-	225
38	1-426008-7299.904	SCHULGELD UMF B	-	-	-	-	1.400	1.400
39	1-426008-7299.911	UNTERBR.BEHRBERGUNGS	-	-	-	-	40.654	40.654
40	1-426009-2980	GRUNDV.FREMDE,RL	0	0	-	-	-	0
41	1-426009-7297.900	GRUNDVERS.F.FR.,LAND	470.339	252.847	-711	0	-9.735	712.741
42	1-426009-7297.902	SONST.KRANKENHILFEK.	4.007	-115	-	40	50	3.982
43	1-426009-7297.903	BEKLEIDUNG	81.750	100.950	-	-	-	182.700
44	1-426009-7297.903	BEKLEIDUNG	-	2.480	-	-	-	2.480
45	1-426009-7297.906	TRANSPORTKOSTEN	9.890	21.299	-	-	-	31.190
46	1-426009-7297.907	KRANKENVERSICHERUNG	416.911	681.880	0	-	-	1.098.791
47	1-426009-7297.909	TASCHENGELD	147.305	259.080	0	-	-	406.385
48	1-426009-7297.910	INTEGRATIONSMASSN.	2.760	11.760	-	-	-	14.520
49	1-426009-7297.911	UNTERBR.I.BEHERBERG.	2.912.797	4.656.441	0	-	-	7.569.239
50	1-426009-7297.913	HEIZKOSTENZUSCHUSS	7.380	8.307	-	-	-	15.687
51	1-426009-7297.915	SONSTIGES	47.226	47.623	-	-	365	95.213
52	1-426009-7297.918	SOZIALE BETREUUNG	170.171	172.192	-	-	-	342.364
53	1-426009-7297.919	VERPFL.KOSTENBEITR.	72.028	5.762	-	-	-	77.790
54	1-426009-7297.920	PRIVATQUART., MIETE	3.630	22.053	-	-	-	25.683
55	1-426009-7297.921	PRIVATQUART., VERPFL	8.216	185.735	0	-	-	193.951
56	1-426009-7298.900	GRUNDVERS.UMF,LAND	0	0	-	-	-	0
		Summe Ausgaben	4.354.412	6.428.294	8.229.283	11.591.828	27.729.262	58.333.079
57	2-426001-2980	LB F.FLÜCHTL.I.B.,RL	0	797.933	0	0	0	797.933
58	2-426001-8501.002	GRUNDVERS.F.FR.,BUND	2.669.596	3.811.049	5.527.798	4.583.567	8.200.000	24.792.010
59	2-426005-8500.001	GRUNDVERS.F.FREMDE	219.866	327.205	331.737	484.403	1.167.546	2.530.758
60	2-426005-8500.002	UNBEGL.MINDERJ.FR.	0	0	-	-	-	0
		Summe Einnahmen	2.889.462	4.936.186	5.859.535	5.067.970	9.367.546	28.120.700
		Nettoaussgaben	-1.464.950	-1.492.108	-2.369.748	-6.523.857	-18.361.717	-30.212.379

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im April 2018

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.